

In dieser Nummer:

Gewissen steht über den Gesetzen

Priester protestieren gegen Diskriminierung der Kirche

Zum Tode von Pater Karolis Garuckas

Antwortschreiben des Verwalters der Diözese Telšiai

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen: Appell an die UNESCO

Offener Brief an Seine Exzellenz Bischof J. Steponavičius

Nachrichten aus den Diözesen

Sowjetschulen

Neue Publikationen im Untergrund

Litauen, 1. Mai 1979

GEWISSEN STEHT ÜBER GESETZEN

Am 25. Dezember 1978 übersandte das *katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen* dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ein Dokument mit der Feststellung, das vom Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR erlassene »Statut der Religionsgemeinschaften« widerspreche der Verfassung der Litauischen SSR, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Abkommen, denen die UdSSR beigetreten ist. Es wird verlangt, dies Statut außer Kraft zu setzen.

Die Geistlichkeit aller Diözesen Litauens hat sich mit diesem Dokument des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen solidarisiert und verschiedenen Sowjetbehörden entsprechende Eingaben unterbreitet, die wir nachfolgend im vollen Wortlaut wiedergeben. Die Eingaben stellen eine wichtige Dokumentation dar. Sie bekunden, daß die überwiegende Mehrheit der Priester Litauens aus geistig ungebrochenen Männern besteht, die entschlossen sind, die Absichten des Staatsatheismus, die katholische Kirche Litauens dem Erstickungstod auszuliefern, kämpfend zu vereiteln.

Durchschriften an:

Kurie des Erzbistums Vilnius

Bevollmächtigter des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR und beim Ministerrat der Litauischen SSR

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

E r k l ä r u n g

der Priester der Erzdiözese Vilnius

Verschiedene Exekutivkomitees unserer Republik haben in den letzten Jahren Aufklärungsversammlungen für Geistliche und Exekutivbeauftragte der Kirchengemeinden eingeführt und verlangen von ihnen die volle Inkraftsetzung des 1976 vom Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR beschlossenen »Statuts der Religionsgemeinschaften«. Da dieses Statut eindeutig gegen Glaubensfreiheit und freie Betätigung der Religionsgemeinschaften verstößt, verursacht der Befehl, es voll in Kraft zu setzen, große Unruhe unter der Geistlichkeit wie auch innerhalb der gläubigen Öffentlichkeit.

1. Verantwortliche Vertreter von Staat und Partei haben wiederholt und feierlich versichert, der Staat habe sich nicht in innerkirchliche Angelegenheiten einzumischen, und die Kirche habe das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten nach den Bestimmungen und Gesetzen ihrer Glaubenslehre selbst zu ordnen. Das oben erwähnte »Statut der Religionsgemeinschaften« erwähnt dies Recht erst gar nicht, sondern verneint es geradezu. Die katholische wie die orthodoxe und andere Kirchen verfügen über eine in der Geschichte und im kanonischen Recht begründete hierarchische Struktur. Nur geweihte Personen — Bischöfe und Priester — sind zum Ausüben von Führungsämtern der Kirche und ihrer Teilmemberungen befugt. Das »Statut« dagegen will der Kirche die Struktur gewisser Sekten aufzwingen, wonach Laien als Vertreter der Gläubigen Führungspositionen zuerkannt werden. Noch merkwürdiger: lokalen (atheistischen) Sowjetbehörden wird ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Amtsträgern ausführender Organe einer Religionsgemeinschaft zugesprochen, ein Recht, das der kirchlichen Hierarchie ausdrücklich aberkannt wird. Das bedeutet wohl, der Kirche habe egal zu sein, wer die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden regelt — gläubige Christen oder Marionetten der Atheisten . . . Das ist mehr als Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten, sondern ein Anschlag gegen den Auftrag der Kirche, den ihr Christus selbst erteilt hat und der daher nicht verändert werden kann. Christus und die Kirche gebieten dem Priester: »Gehet hin in alle Welt und verkündet das Evangelium« (Markus 16,15). Das »Statut«

aber verbietet ihnen die Betreuung Schwerkranker und Sterbender außerhalb des Territorialbereichs ihrer jeweiligen Gemeinde. Es steht außerhalb jeden Zweifels, wessen Gebot ein Diener Gottes in diesem Falle folgen wird. Vielmehr entsteht eine andere Frage: warum bringt der Staat Priester und Gläubige erst in eine Lage, die sie zwingt, staatliche Weisungen zu mißachten?

2. In den »Grundbestimmungen« über Rechtsprobleme im Bildungswesen, standesamtlichen und Ehefragen und anderen Sowjetgesetzen gilt ausdrücklich der Grundsatz: falls die Teilbestimmung eines Sowjetgesetzes einem internationalen Abkommen widerspricht, das von der Sowjetregierung ratifiziert worden ist, so ist die entsprechende Teilbestimmung ungültig, und die Bestimmung des internationalen Abkommens kommt zur Anwendung. Im »Statut« des Jahres 1976 widersprechen nicht nur einzelne Artikel, sondern die Mehrzahl der Bestimmungen sowohl Geist wie Buchstaben internationaler Abkommen.

Konkret widerspricht das »Statut« z. B. Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte über Freiheit des Religionsunterrichts; Artikel 19 — über freie Verbreitung von Ideen — und Art. 30, letzterer verbietet generell eine Auslegung der Bestimmungen im Sinne der Beschränkungen von Rechten und Freiheiten. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich auch in bezug auf die »Konvention zur Bekämpfung der Diskriminierung im Bildungswesen« (1960), deren Artikel 56 verlangt, daß Eltern die Möglichkeit garantiert werde, ihre Kinder im Sinne der elterlichen Moralvorstellungen und Überzeugungen zu erziehen. Dieser Artikel verbietet in Sonderheit, Kindern eine religiöse oder antireligiöse Erziehung aufzuzwingen, die dem Willen der Eltern und Kinder selbst widerspricht. Art. 3 derselben Konvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, alle gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen außer Kraft zu setzen, die diesem Abkommen widersprechen. Doch das Präsidium des Obersten Sowjets unserer Republik ignoriert diese Konvention offensichtlich.

3. Eine Reihe von Paragraphen des »Statuts« widerspricht dem Grundsatz der Glaubensfreiheit und der Gleichstellung gläubiger mit nichtgläubigen Bürgern. Sie sind unvereinbar mit den Artikeln 52 und 34 der Verfassung der UdSSR und entsprechenden Paragraphen der Konstitution der Litauischen SSR. Aus den dargelegten Gründen sind wir, Gläubige wie Priester (die wir zur Aufklärung der Gläubigen verpflichtet sind), nicht in der Lage, das »Statut« als rechtsverbindlich anzuerkennen; auch unser Gewissen verbietet uns, alle seine Bestimmungen zu befolgen.

Die Verfassung verpflichtet Sie, sehr geehrter Generalprokurator der UdSSR, zur höchstgesetzlichen Verteidigung der Gesetzlichkeit auf dem gesamten Territorium der Sowjetunion.

Wir ersuchen daher zu verfügen:

a) Außerkraftsetzung des vom Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR erlassenen »Statuts«.

b) Garantie des Rechtes aller Kirchen (Konfessionen), sich an die eigenen Aufbaustrukturen und kanonischen Vorschriften zu halten, ebenfalls Zubilligung des Statuts juristischer Personen (Körperschaften) für Religionsgemeinschaften.

c) Garantie des Rechts auf freie Verbreitung eigener Meinungen für die Hierarchie, die einzelnen Religionsgemeinschaften und jeden Gläubigen — bei deren Gleichstellung mit Vertretern anderer Weltanschauungen; ebenso Garantie für die Freiheit des systematischen Religionsunterrichts für Kinder und Jugendliche, gemäß der eigenen und der Willensbekundung der Eltern.

d) Garantie für Bürger, die ihren Glauben offen bekennen, beim Vorliegen entsprechender sachlicher Qualifikationen, in allen Zweigen der Produktion, des Kulturlebens und sonstigen Bereichen öffentlicher Tätigkeit, Posten bekleiden zu dürfen.

Die Verwirklichung voller Gesetzlichkeit und völliger Gleichstellung aller würde erheblich zu einer wahren Einigkeit der Bürger beitragen, die Erfüllung wirtschaftlicher, kultureller und moralischer Aufgaben fördern und das internationale Ansehen der UdSSR erhöhen.

Litauische SSR

im Februar 1979

Priester der Erzdiözese Vilnius:

Pfarrer K. Garuckas und Pfarrer B. Laurinavičius

Mitglieder der Öffentlichkeitsgruppe Litauen zur Verwirklichung der Helsinki-beschlüsse

V. Černiauskas

A. Keina

J. Lauriūnas

M. Petravičius

J. Vaitonis

A. Andriuškevičius

K. Gajauskas

N. Pakalka

N. Jaura

D. Baužys

K. Molis

J. Budrevičius

J. Grigaitis

M. Stonis

P. Jankus

S. Malachovski

L. Savickas

S. Valiukėnas

J. Slėnys

J. Juodagalvis

V. Bronickis

P. Bekiš

K. Vasiliauskas

I. Paberžis

I. Jakutis

A. Valatka

P. Tarvydas

R. Blažys

K. Pukėnas	J. Tunaitis
A. Dziekan	S. Puidokas
A. Trusevič	V. Aliulis
J. Obremski	S. Tunaitis
K. Vaičionis	A. Čeponis
V. Rūkas	J. Baltušis
A. Simonaitis	J. Kardelis
K. Gailius	D. Puidokas
K. Žemėnas	M. Savickas
D. Valančiauskas	A. Petronis
A. Kanišauskas	A. Merkys
A. Ulickas	K. Valeikis
D. Valiukonis	V. Jeskelevičius
R. Černiauskas	J. Kukta
S. Kakarieka	S. Markevičius

An das

Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR,
Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR

Durchschriften an:

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen
Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens

Bevollmächtigter des Rates für Religionsangelegenheiten, P. Anilionis

E r k l ä r u n g

der Priester des Erzbistums Vilnius

Wir, die endunterzeichneten Priester der Erzdiözese Vilnius, bekunden unsere Übereinstimmung mit der Erklärung Nr. 5 des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen, datiert vom 25. Dezember 1978 und gerichtet an das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR, die Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens und den Bevollmächtigten des Rates für Religionsangelegenheiten, P. Anilionis. Wir erklären ferner, daß wir das »Statut der Religionsgemeinschaften« als rechtlich nicht existent betrachten und außerstande sind, seine Bestimmungen einzuhalten, denn seine Vorschriften diskriminieren die Gläubigen, tun ihren Gewissen Zwang an, widersprechen Lehre und kanonischem Recht der katholi-

sehen Kirche, der Verfassung der UdSSR wie der litauischen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Verpflichtungen der UdSSR.

Litauen, 25. Januar 1979

Pfarrer Karolis Garuckas, Pfarrer Bronius Laurinavičius — als Mitglieder der Öffentlichkeitsgruppe Litauen zur Verwirklichung der Helsinki-beschlüsse.

Die Priester

V. Černiauskas	A. Čeponis
A. Keina	A. Simonaitis
M. Petravičius	K. Žemėnas
J. Vaitonis	A. Kanišauskas
J. Lauriūnas	D. Valiukonis
A. Andriuškevičius	D. Valančiauskas
K. Gajauskas	A. Ulickas
N. Pakalka	J. Baltušis
N. Jaura	J. Kardelis
D. Baužys	M. Savickas
K. Molis	A. Merkys
J. Budrevičius	V. Jeskelevičius
J. Grigaitis	J. Kukta
M. Stonys	I. Paberžis
K. Pukėnas	P. Tarvydas
A. Dziekan	R. Blažys
A. Trusevič	J. Tunaitis
J. Obremski	S. Kakarieka
K. Vaičionis	V. Rūkas
L. Savickas	K. Gailius
P. Jankus	R. Černiauskas
S. Malachovski	D. Puidokas
S. Valiukėnas	A. Petronis
J. Slėnys	K. Valeikis
V. Bronickis	J. Jakutis
K. Vasiliauskas	B. Bekiš
S. Puidokas	A. Valatka
S. Tunaitis	S. Markevičius

An das Präsidium des Obersten Sowjets der Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen

Durchschriften an:

Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens und das
katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

E r k l ä r u n g

von Priestern und Erzdiözesen Kaunas
Postadresse 23 5467 Žagarė, Rayon Joniškis
Pfarrer Gustavas Gudanavičius

Vertreter von 34 Staaten, darunter die UdSSR und der Vatikan, haben am 1. August 1975 die Schlußakte der Helsinki-Konferenz unterzeichnet, in der wir lesen:

— Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten, darunter die Freiheit des Denkens, des Gewissens, der Religion und Weltanschauung, ohne Rücksicht auf Unterschiede der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder des Glaubensbekenntnisses.

— In diesem Sinne wollen die Teilnehmer die Freiheit der Persönlichkeit, die Beichte, individuell oder in Gemeinschaft mit anderen abgelegt, die Freiheit der Religion und Weltanschauungen je nach dem individuellen Gewissen anerkennen und achten.

— Die Teilnehmerstaaten anerkennen die Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . .

— Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten wollen sich die Teilnehmerstaaten an die Ziele der UNO-Satzung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte halten. Zitiert nach der Schrift »Für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit«, Vilnius, *Mintis*-Verlag, 1976, S. 22—23.

In der Verwirklichung der Souveränitätsrechte, darunter des Rechts auf Gesetzgebung und Erlaß von Verwaltungsvorschriften, werden sie (die Teilnehmerstaaten) die eigenen Rechtsbestimmungen mit den Normen des internationalen Rechts in Einklang bringen. Sie werden ferner die Bestimmungen der KSZE-Schlußakte entsprechend berücksichtigen und durchführen (dortselbst, § 26). Die Katholiken Litauens und Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften hofften, daß mit der Unterzeichnung eines so bedeutsamen Dokuments auf höchster Ebene nun das Ende aller religiösen Diskriminierung gekommen sei und daß alle gegen die Gläubigen gerichteten Verordnungen aufgehoben und ungültig gemacht würden. Leider war das Gegenteil der Fall. Am 26. Juli 1976

erließ das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR eine neue Verordnung, mit deren Hilfe die katholische Kirche in Litauen möglichst kurzfristig vernichtet werden soll. Somit erbrachten uns die internationalen Verpflichtungen der UdSSR rein gar nichts.

Nach Kenntnisnahme dieser Verordnung des »Statuts der Religionsgemeinschaften« sind wir als Priester und nach kanonischem Recht berufene Leiter und legale Sprecher unserer Gemeinden, auch als Kündler der tiefsten Nöte, Kümernisse, sonstigen Sorgen der Gläubigen unseres Erzbistums aus eigener Gewissensnot gezwungen, festzustellen: dieses Gesetz ist verfassungswidrig, antihuman und widerspricht den internationalen Verpflichtungen der UdSSR. Deshalb können wir uns nicht daran halten. Wir möchten ferner daran erinnern, daß die katholische Kirche ihrer Natur nach keine politische Organisation, sondern eine ausschließlich religiöse Gemeinschaft ist. Sie regelt auch ihre inneren Angelegenheiten selbsttätig nach kanonischem Kirchenrecht. Das haben auch Vertreter der Sowjetmacht festgestellt und anerkannt.

Der Sowjetstaat und die Organe der Sowjetmacht mischen sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche, d. h. ihr kanonisches und dogmatisches Wirken, nicht ein (J. Rugienis — »Die Sowjets und die religiösen Kultgesetze«; in: *Tarybu darlas*, Arbeit der Sowjets, Nr. 9, 1972, S. 17). Doch die Praxis sieht anders aus. Zur Illustration hier einige Beispiele. In dem der Kirche aufgezwungenen sogenannten »Vertrag«, mit dessen Hilfe man seit einem Jahrzehnt Priester und Laien gleichermaßen plagt, heißt es in Artikel 4:

»Dieser Vertrag kann nach festgesetzter Ordnung aufgehoben werden durch Beschluß, das Bethaus (Kultgebäude) zu schließen, dessen Nutzung nach dem Vertrag gestattet war.«

Die Paragraphen des Vertrages sind bewußt nebulös formuliert, und dieser Mangel an Präzision gibt den Behördenvertretern und Atheisten genügend Spielraum zur willkürlichen Auslegung zu deren Nutzen und Schaden für die Kirche. Das »Statut der Religionsgemeinschaften« liefert uns auf Gnade und Ungnade den Atheisten und Vertretern des Exekutivkomitees jeden Ranges aus. Nochmals möchten wir daran erinnern, daß die Katholiken Litauens ihre Kirchenbauten aus eigenen Mitteln und mit ihrer Hände Arbeit im Laufe von 600 Jahren selbst errichtet haben. Schon der Gedanke ist ungeheuerlich, daß irgendwer irgendwo und irgendwie unsere Heiligtümer antasten könnte, von denen viele als geschichtliche Baudenkmäler von Unions- und Republikbedeutung anerkannt sind. Die Frage der von Stalin und Chruščëv geschlossenen Gotteshäuser bleibt eine blutende Wunde in den Herzen aller Gläubigen. Wir sind durchaus der gegenteiligen Meinung und, gestützt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Schlußakte von Helsinki, fest davon überzeugt, daß die Gläubigen in Klaipėda, Eeлектrenai, Akmenė und in zahlreichen Mikrorayons größerer Städte neue Kirchenbauten brauchen.

Artikel 3 des »Statuts« läßt Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft erst

mit dem 18. Lebensjahr zu. Nach kirchlicher Lehre und kanonischem Recht wird ein Mensch aber bereits mit seiner Taufe vollwertiges Mitglied der Kirche. Wir Priester der Erzdiözese Kaunas haben das Dokument Nr. 5 des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen sorgfältig studiert, stimmen ihm voll zu und ersuchen das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR, die Verordnung Nr. 287 vom 28. Juli 1976 über das »Statut der Religionsgemeinschaften« für ungültig zu erklären.

Kaunas, den 25. Januar 1979

Am Tage der Bekehrung des Paulus

Unterzeichnet von 102 Priestern der Erzdiözese Kaunas

Gustavas Gudavičius	Mykolas Dobrovolskis
Leonardas Jagminas	Antanas Kazlauskas
Bischof Julijonas Steponavičius	Liudvikas Semaška
Juozas Dobilaitis	Juozapas Matulevičius
Bronius Nemeikšis	Eduardas Simaška
Julijonas Kazlauskas	Petras Meilus
Vaclovas Polikaitis	Antanas Danyla
Aleksandras Počiulpis	Petras Liubonas
Jonas Alesius	Gerardas Dunda
Vladas Luzgauskas	Jonas Voveris
Jonas Bujokas	Jonas Albavičius
Lionginas Vaičiulionis	Albertas Perminas
Jonas Babonas	Velerijonas Kekys
Zigmas Grinevičius	Klemensas Valavičius
Jonas Račaitis	Boleslovas Vairą
Vladas Valavičius	Vladas Petkevičius
Vaclovas Ramanauskas	Jonas Girdzevičius
Pranciškus Ščepavičius	Vytautas Pesliakas
Antanas Jokūbauskas	Juozas Vaičeliūnas
Jonas Survyla	Jonas Tamonis
Leonas Kalinauskas	Alfonsas Bulota
Eugenijus Jokūbauskas	Juozas Indriūnas
Jurgis Ušusienis	Alfonsas Svarinskas
Pranciškus Matulaitis	Juozapas Razmantas
Vlagentinas Beržinis	Petras Našlėnas
Romualdas Mizaras	Romualdas Macevičius
Kleopas Jakaitis	Petras Tavoraitis
Antanas Imbras	Pranas Gimžauskas
Jurgis Birbilas	Jonas Rakauskas
Steponas Pilka	Pranciškus Bastys

Ričardas Mikutavičius
Jonas Fabijanskas
Antanas Slavinskas
Povilas Pranckūnas
Algirdas Močius
Jonas Augustauskas
Eugenijus Bartulis
Aleksandras Markaitis
Jonas Kazlauskas
Pijus Žiugžda
Vytautas Griganavičius
Antanas Urbanavičius
Vladas Simaška
Boleslovas Radavičius
Jonas Gudas
Viktoras Šauklys
Juozapas Armonas
Jonas Buliauskas
Kanonikus Juozapas Želvys
Jonas Maleckis
Petras Marcinkus

Vladas Požėla
Pranciškus Tuminas
Vytautas Radzevičius
Kęstutis Diknevičius
Feliksas Baliūnas
Antanas Lileika
Vaclovas Tamoševičius
Bronius Gimžauskas
Jonas Povilaitis
Prosperas Bubnys
Mykolas Buožius
Petras Mikutis
Bronius Gaižutis
Jonas Jakubonis
Stasys Kadys
Mazimieras Simnas
Jonas Aleksiūnas
Vincas Pranskietis
Liudvikas Mažonavičius
Antanas Ylius
Jouzas Vaicekauskas

An das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR

E r k l ä r u n g

der Priester der Diözese Vilkauskis

Wir, die unterzeichneten Priester, bekunden hiermit unsere Meinung über die Verordnung »Statut der Religionsgemeinschaften« des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 28. Juli 1976 wie folgt:

Das »Statut der Religionsgemeinschaften«

- a) diskriminiert gleichermaßen Priester wie Laien und macht aus beiden Bürger zweiter Klasse;
- b) widerspricht der Verfassung der Litauischen SSR, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen von der Sowjetunion unterzeichneten internationalen Abkommen;
- c) steht im Dienste der Atheisten, denen es hilft, in innere Angelegenheiten der Kirche in brutaler Art und Weise hineinzuverwalten.

Kein Priester oder Gläubiger, der auf sein Gewissen hört, kann sich an dieses Statut halten, das dem Kirchenrecht widerspricht. Der Zwang, seine Bestimmungen einzuhalten, wird viele unliebsame Folgen zeitigen, wie sich dies bereits im Gerichtsverfahren gegen den Gemeindepfarrer von Kybartai, S. Tamkevičius, am 10. Januar 1976 gezeigt hat.

Wir bekunden als Geistliche unsere volle Übereinstimmung mit Dokument Nr. 5 des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen, in welchem die Einstellung der Priester und Gläubigen Litauens zum »Statut der Religionsgemeinschaften« zutreffend wiedergegeben ist.

Wir ersuchen das Präsidium des Obersten Sowjets, unsere Stellungnahme dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zu unterbreiten und von ihm die Genehmigung zum Widerruf zu erwirken.

10. Januar 1979

Unterzeichnet von 92 Priestern der Diözese Vilkaviškis

Dekanat Alytus

Leonardas Kavaliūnas

Kęstutis Bekasovas

Vincas Akelis

Juozas Berteška (Dekan)

Antanas Meldažys

Vladas Bobinas

Vytautas Būdas

Jonas Baranauskas

Juozas Gumauskas

Juozas Radzevičius

Juozas Matulevičius

Vitas Urbonas

Dekanai Aleksotas

Vaclovas Stakėnas

Povilas Jančiauskas

Petras Dumbliauskas

Juozas Užupis

Antanas Gražulis

Jonas Paliukaitis

Vincas Čėsna

Vaclovas Radzevičius

Antanas Pangonis

Vincas Dumčius

Petras Vagneris

Antanas Jančiauskas

Andrius Rimas

Juozas Pilipaitis

Pranas Liutvinas

Juozas Pečiukonis

Dekanai Kapsukas

Vaclovas Degutis (Dekan)

Lionginas Kunevičius

Jonas Kubilius

Kazimieras Burba

Andrius Gustaitis

Juozas Mioldažys

Leonas Leščinskas

Juozas Varvuolis

Juozas Šalčius

Antanas Bakys

Jonas Maskvytis

Kazimieras Kudirka

Kazimieras Juškevičius

Kazimieras Skučas

Albinas Deltuva

Jonas Rusinas

Juozas Matulaitis

Gvidonas Dovydaitis

Albinas Jaudegis

Mykolas Žemaitis
Pranciškus Šulskis

Dekantai Lazdijai

Pranas Adomaitis
Ignas Plioraitis
Boleslovas Jarušauskas
Juozas Kriščiūnas
Gintautas Steponaitis
Konstantinas Ambrasas
Stanislovas Račkauskas
Alfonsas Sadauskas
Jonas Grudzinskas
Jurgis Švertickas
Juozas Zdebskis
Antanas Vitkus
Krizantas Juknevičius

Dekantai Šakiai

Jonas Būga
Gintautas Skučas
Vytautas Užkuraitis
Stanislovas Mikalajūnas
Juozas Jakaitis
Jonas Bučinskas
Antanas Akevičius

Juozas Frainas
Juozas Adomaitis
Antanas Maskeliūnas
Antanas Aleksandravičius
Petras Sitka
Antanas Račkauskas
Juozas Žemaitis (Dekan)
Jonas Malinauskas
Salemonas Samuolis
Juozas Juškaitis

Dekantai Vilkaviškis

Boleslovas Ražukas
Antanas Lukošaitis
Juozas Kupstaitis
Vytautas Vaitauskas
Sigitas Tamkevičius
Vincas Jalinskas
Boleslovas Čegelskas
Juozas Preikšas (Dekan)
Algis Pasiliauskas
Vladas Bilius
Kazimieras Montvila
Virgilijus Jaugelis
Algirdas Andrišiūnas

An das

Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR

An die Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens

An P. Anilionis, Bevollmächtigter des Rates für religiöse Angelegenheiten

E r k l ä r u n g

der Priester des Bistums Kaišiadorys

Wir, die Priester des Bistums Kaišiadorys, erklären in Zustimmung zum Schreiben des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen vom 25. Dezember 1978, betreffend das 1976 veröffentlichte »Statut der Religionsgemeinschaften«, daß dies Statut einen Versuch darstellt, die in Litauen bestehende Diskriminierung gläubiger Katholiken nun auch gesetzlich zu verankern. Unsere Erfahrung bei der Arbeit im täglichen Leben bietet genügend Material und

Fakten, diese Feststellung zu belegen. So erklärte vor kurzem die stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees des Rayons Molėtai, Frau Gančerienė, den zusammengerufenen Geistlichen des Rayons, nach den Bestimmungen des Statuts sei Kindern die Ableistung des Meßdienstes nicht zu erlauben, Priestern sei verboten, Kinder bei der Vorbereitung auf die Erstkommunion in Gruppen zu prüfen. Außerdem wurde von den Geistlichen verlangt, daß sie ohne Genehmigung der Rayonbehörden keine ortsfremden Pfarrer zu Ablaßfeiern einladen. Wir erklären, daß das »Statut der Religionsgemeinschaften« die katholische Kirche Litauens eindeutig diskriminiert.

- a) In keiner Weise verleiht dies Statut dem Willen und der Meinung des litauischen Volkes Ausdruck, das zu rund 70 Prozent aus gläubigen Katholiken besteht.
- b) Es mißachtet durchweg das kulturelle Erbe des litauischen Volkes, wie es im Verlaufe vieler Jahrhunderte entstanden ist.
- c) Das Statut widerspricht direkt dem kanonischen Recht der Kirche, der von der UN-Generalversammlung verabschiedeten »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« und den Verpflichtungen der Helsinkischlußakte.
- d) Den Gläubigen und der katholischen Kirche Litauens wird durch dies Statut eine Haltung abverlangt, die im Widerspruch zu dem steht, was die Bestimmung des kanonischen Kirchenrechts von Priestern und Laien abverlangt. Wenn die Sowjetmacht das Bestehen der katholischen Kirche zuläßt und dazu wiederholt erklärt hat, sie mische sich in die kanonischen Rechtsverhältnisse der Kirche nicht ein, warum bringt dies »Statut« die Gläubigen in eine derartige kontroverse Situation?

So erklären wir denn: in allen Fällen, in denen staatliche Verwaltungs-Organe uns ein Verhalten abverlangen, das den Bestimmungen kirchlichen Rechts widerspricht, werden wir uns an das kanonische Recht und nicht an das »Statut der Religionsgemeinschaften« halten, das die Rechte der Gläubigen diskriminiert und der Verfassung der Litauischen SSR widerspricht.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir erneut darum, die langjährige Verbannungsstrafe gegen den rechtmäßigen Bischof des Bistums Kaišiadorys, V. Sladkevičius, aufzuheben und ihn in sein Amt als Bischof der Diözese Kaišiadorys wieder einzusetzen.

11. Februar 1979

Die Erklärung trägt die Unterschrift von 42 Priestern:

Jonas Pilka	Alfonsas Šatas
Petras Laskauskas	Mykolas Balnys
Bronislavas Bulika	Vilius Cukuras

Zenonas Navickas
Juozapas Matulaitis
Marijonas Petkevičius
Bischof Vincentas Sladkevičius
Bronislavas Novelskis
Juozapas Stasiūnas
Pranciškus Venckus
Edvardas Kraujelis
Jonas Jonys
Ignas Milašius
Stanislovas Kiškis
Juozapas Masalskis
Petras Kražauskas
Petras Budrauskas
Česlovas Žazeckas
Jonas Voveris
Jonas Danyla
Stasys Lindé

Jonas Kaušyla
Petras Žiugžda
Jonas Tomkus
Antanas Arminas
Vytautas Sudavičius
Jonas Zubrus
Juozapas Anusevičius
Petras Valatka
Jonas Ažubalis
Bronislavas Klimas
Juozapas Gylys
Albinas Šilkinis
Stanislovas Stankevičius
Antanas Jurgilas
Jonas Žvinys
Zigmantas Stančiauskas
Jonas Mintauckis

An das

Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR

E r k l ä r u n g

der Priester des Bistums Panevėžys

Die bedeutendsten Staaten der Welt, darunter auch die Sowjetunion, haben die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« des Jahres 1948 unterschrieben, ebenso auch die HelsinkiBeschlüsse zur Verteidigung der Menschenrechte. Sie verpflichteten sich gleichzeitig, keine Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die den Menschenrechten widersprechen, und versprachen, bestehende, die Menschenrechte beeinträchtigende Verordnungen, Befehle zu widerrufen.

Die sowjetische Verfassung fordert die Freiheit, eine Religion zu bekennen. Gäbe es in der Verfassung nicht einen Paragraphen (Nr. 50), der die Propagierung des Glaubens einschränkt und somit die Glaubensfreiheit der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung Litauens (75 Prozent) verletzt — gleichzeitig aber einer kleinen Minderheit von Atheisten unbegrenzte Propagandafreiheit erteilt —, man könnte die Bestimmung für demokratisch halten. Daß die Gottlosenregierung aber die Gläubigen in die Rolle verachtungswürdiger und rechtloser Bürger zwingt, das bezeugen schandbare Dokumente — wie das »Statut der Religionsgemeinschaften« (1976) und der staatlich approbierte Text der Mietverträge für Kirchenbauten, der den Gläubigen zur Unterzeichnung vorge-

legt wird. Die ursprüngliche Textfassung des Entwurfs geht auf Stalin (1948) zurück, die zweite, noch schärfere Variante wird seit zehn Jahren zur zwangsweisen Unterzeichnung präsentiert.

Uns ist bekannt, daß sich das katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen wegen dieser diskriminierenden und Rechte schmälernenden Dokumente am 25. Dezember 1978 an die Sowjetregierung gewandt hat und daß die Gläubigen mehrerer Bistümer Litauens gleiche Aktionen vorbereiten. Wir hatten erwartet und gehofft, daß die Staatsregierung den Bitten der Benachteiligten stattgeben und die genannten Dokumente außer Kraft setzen werde, die, angesichts der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention durch die Sowjetregierung, automatisch ungültig geworden sind.

Solange diese rechtswidrigen Dokumente jedoch nicht widerrufen sind, erachten wir es als unsere Pflicht, zum Widerruf zu bitten, und werden die berechtigten Bitten aus anderen Bistümern unterstützen. Wir tun dies gestützt auf Artikel 47 der Verfassung der Litauischen SSR: »Jeder Bürger der Litauischen SSR hat das Recht, staatlichen Organen und öffentlichen Organisationen Vorschläge zwecks Verbesserung ihrer Tätigkeit zu machen.«

Allerdings ist uns unbegreiflich, warum der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis, eine Aktion eingeleitet hat, um die Gläubigen der Diözese Panevėžys daran zu hindern, ihre berechtigten Anliegen vorzubringen — und dazu auch noch die Kurie des Bistums einschaltet, um sein Ziel zu erreichen.

Deshalb bitten wir, die unterzeichneten Priester des Bistums Panevėžys, als Vertreter von 400000 Gläubigen der Diözese die Sowjetregierung, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die genannten Dokumente die Gläubigen diskriminieren und darauf abzielen, die katholische Kirche in Litauen zu vernichten.

1. Betr. »Statut der Religionsgemeinschaften«

Als man im Jahre 1978 des 30. Jubiläums der Annahme der Allgemeinen Menschenrechtserklärung gedachte, unterbreitete die Sowjetregierung den Gläubigen Litauens das »Statut der Religionsgemeinschaften«, das eine erneute Beleidigung und Erniedrigung der Gläubigen darstellt und die Drohung enthält, die Vernichtung der katholischen Kirche auf dem Verwaltungswege zu erreichen. Das »Statut« ist zu einem schriftlichen Beweisstück der Glaubensverfolgung in Litauen geworden. Solange es gilt, wird es der Sowjetregierung unmöglich sein, wann immer Sachen der Glaubensfreiheit auf internationaler Ebene diskutiert werden, zu beweisen, daß es in der UdSSR Glaubensfreiheit gibt. Das Dokument Nr. 5 des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen, das »Statut der Religionsgemeinschaften« betreffend, findet unsere volle Billigung.

2. Betr. Mietverträge für Kirchenbauten

Die von Stalin diktierten grausamen Mietverträge für Kirchenbauten wurden in Litauen 1948 überall eingeführt. Die zweite Version derselben, die noch weit stärkere Druckmittel gegen den Glauben enthält, wird seit 10 Jahren unter Anwendung von Gewalt, List und Willkür zur Unterschrift vorgelegt und beabsichtigt die Versklavung und Vernichtung der katholischen Kirche in Litauen.

Der Vertragstext selbst ist im internationalen Maßstab Beweis genug für die Verfolgung der katholischen Kirche in Litauen.

Alle Welt weiß, daß die Kirchen Litauens im Laufe von sechs Jahrhunderten von den Gläubigen selbst, aus ihren Spenden und mit ihrer Hände Arbeit errichtet worden sind. Dasselbe gilt von den Kunstwerken und anderen Inventargegenständen in diesen Kirchen. Aufgrund der Nationalisierungsakte sind die Kirchenbauten in die Verfügungsgewalt der Atheisten geraten. Den Gläubigen blieb nur die Möglichkeit, die Kirchenbauten zur Nutzung zu mieten. Hierbei zeigte sich die Willkür einer gottlosen Beamtenschaft, die für einen Vertragstext sorgte, der ein Diktat darstellt. Nach diesem Vertrag wird das gesamte Kircheninventar, einschließlich konsekrierter Geräte und Kunstgegenstände ebenfalls enteignet. Eingeschüchtert, bedroht und dem Bemühen, trotz allem als Gemeinschaft weiterzuexistieren, sind die Gläubigen gezwungen, solche »Verträge« zu unterzeichnen. Das sind keine Übereinkünfte, sondern Gewaltakte.

Welche Mieten müssen die Gläubigen für die von ihnen selbst errichteten Kirchenbauten zahlen?

Die Gläubigen müssen dem Staat für den Kirchenbau Miete zahlen, Versicherungen abschließen, Reparaturen durchführen (die mitunter mehr kosten als Jahrzehnte an Mietzahlungen). Sie müssen dem Staat alle Kunstgegenstände, einschließlich Kultgegenstände, das gesamte kirchliche Inventar ausliefern. Ohne Rücksicht auf die Intention der Stifter müssen auch alle zukünftig angeschafften oder gespendeten Sachen abgeliefert werden. Im Jahre 1976 schenkte Papst Paul VI. der katholischen Kirche (und nicht den Atheisten) Litauens neue Meßbücher. Warum mußten diese nach den Verträgen eigentlich in das Eigentum der Nichtgläubigen übergehen? Laut Vertrag müssen Komiteemitglieder Auskunft erteilen über Einkünfte ihres Priesters (Entgelt für geleistete religiöse Dienste). Gleichzeitig wird verlangt zu melden, wer namentlich religiöse Dienste in Anspruch genommen hat.

Dies aber ist bereits ein Eingriff in die Gewissensatmosphäre eines Menschen. So wird in anderen Sowjetrepubliken bereits verfahren, wo ähnliche »Verträge« bereits voll in Kraft sind. Andererseits verpflichtet sich die Staatsgewalt zu gar nichts — nicht einmal zur Bereitstellung von Material für Reparaturzwecke. Der Vertrag enthält ferner Bestimmungen über Schließung einer Kirche, nicht nach gesetzlichem Beschluß, sondern auf Grund von Eigenbestimmungen desselben Vertrages. Die Staatsmacht schließt den Vertrag auch nicht etwa mit dem Kir-

chenkomitee, sondern mit Einzelpersonen ab. Einzelpersonen sind aber keine Körperschaft. Welchen Wert hat wohl so ein Vertrag? Die bloße Existenz eines solchen Vertragsdokumentes zeigt doch, daß die katholische Kirche in der UdSSR sich in einer Lage der Rechtslosigkeit befindet.

Daher ersuchen wir:

1. Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (juristische Person) für die katholische Kirche und ihre Gliederungen in Litauen.

2. Nichtbehinderung der katholischen Kirchengemeinden bei Gründung und Tätigkeit von Gemeindegremien nach dem kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche, unter Bestätigung durch die kirchliche Obrigkeit.

3. Aufhebung von Dokumenten der Unrechtmäßigkeit des »Statuts der Religionsgemeinschaften« und der aufgezwungenen Mietverträge für Kirchenbauten, die durch frei ausgehandelte bilaterale Verträge zu ersetzen sind.

Die heutigen Zwanzigergruppen und andere Exekutivorgane der Gemeinde sind ja in Wirklichkeit staatlicherseits anbefohlen und formiert.

Solange keine Kirchenkomitees existieren, erklären wir als Pfarrer, daß wir nach dem Prinzip der Gleichberechtigung an der Arbeit der Zwanzigergruppen und anderer Exekutivorgane teilnehmen werden.

4. Beendigung des Priester-genocids, veranlaßt durch die Existenz nur eines einzigen Priesterseminars, Kaunas, für ganz Litauen.

Im Jahre 1946 wurde die Zahl der Kleriker durch den Sowjetstaat eingeschränkt — von über 400 Seminaristen durften nur noch 150, im Jahre 1949 nur noch 75, schließlich noch 25 verbleiben. In den Jahren 1969 und 1971 konnte das Priesterseminar jeweils nur drei Neupriester stellen. In den letzten zehn Jahren wurden im Bistum Panevėžys nur 12 Neupriester geweiht. In diesem Jahr darf unser Bistum nur zwei Seminaristen stellen, im nächsten Jahr nur einen. Zum Vergleich wurden allein im Jahre 1949 in der Diözese Panevėžys 12 Neupriester geweiht. In den drei vergangenen Jahren (1976, 1977, 1978) starben 17 Priester unserer Diözese. Die Gläubigen wissen sehr wohl, daß der Priester-mangel nicht etwa auf Kandidatenmangel zurückzuführen ist, sondern darauf, daß der Staat gewissen Jugendlichen die Aufnahme ins Priesterseminar Kaunas verunmöglicht.

Gottlose Beamte bedrohen die Gläubigen, verhängen Geld- und Haftstrafen wegen Vorbereitung der Kinder auf die erste hl. Kommunion. Vorbereitung auf die Erstkommunion in Gruppen wird als »Schulgründung« denunziert, wobei man sich selbst der Rolle von Verfolgern des Schulwesens nicht schämt. Nirgends in der Welt wird die Vorbereitung von Kindern auf die Erstkommunion als Schulunterricht angesehen. Indem sie Vorbereitungen zu Erstkommunion behindern, verstoßen die Gottlosen gegen die Freiheit der Kulturausübung und damit gegen die Verfassung und die mitunterzeichneten Konventionen der Men-

schenrechte. Denn wo man Kulturausübung verunmöglicht, wird auch die anerkannte Gewissensfreiheit sinnlos. Die Priesterschaft findet sich mit dieser Rechtlosigkeit nicht ab und wird alle, die darum ersuchen, auf den Empfang der Sakramente vorbereiten. Wir ersuchen um Berücksichtigung der gerechten Ansprüche der Gläubigen.

1979, im März.

Unterschrieben von 118 Geistlichen des Bistums Panevėžys:

Petras Adomonis	Jonas Juodelis
Bronius Antanaitis	Jonas Jurgaitis
Vincentas Arlauskas	Antanas Juška
Balys Babrauskas	Alfonasas Kadžius
Jonas Bagdonas	Antanas Kairys
Juozas Bagdonas	Vytautas Kapočius
Antanas Balaišis	Aleksandras Kaškevičius
Bronius Balaiša	Lioginas Keršulis
Vytautas Balašauskas	Petras Kiela
Jonas Balčiūnas	Anicetas Kisielius
Juozas Balčiūnas	Vladas Kremenskas
Jurgis Balickaitis	Stanislovas Krikštanaitis
Kostas Balsys	Stanislovas Krumpliauskas
Petras Baltuška	Petras Kuzmickas
Algis Baniulis	Jonas Lapinskas
Kazimieras Baronas	Antanas Liesis
Gediminas Blynas	Juozas Lukšas
Laimingas Blynas	Leonas Lukšas
Adolfas Breivė	Petras Markevičius
Petras Budriūnas	Vytautas Marozas
Jonas Buliauskas	Pranciškus Masilionis
Povilas Ciuckis	Leonas Mažeika
Juozas Dubnikas	Antanas Mikulėnas
Kazimieras Dulksnys	Algirdas Miškinis
Steponas Galvydis	Povilas Miškinis
Juozas Garska j	Antanas Mitrikas
Juozas Giedraitis	Jonas Morkvėnas
Kazimieras Girnius	Kazimieras Mozūras
Mykolas Gylys /	Jonas Nagulevičius
Antanas Gobis)	Algis Narušis
Alfonasas Gražys	Lionginas Neniškis
Antanas Gružauskas	Petras Nykstaš
Klemensas Gutauskas	Povilas Paškevičius
Gaudentas 1 karnas	Steponas Pelešynas

Vincentas Inkratas
Alfonas Jančys
Povilas Jankevičius
Juozas Janulis
Bronius Jareckas
Jonas Jatulis
Pranciškus Raščius
Petras Rauduvė
Jonas Rimša
Pranciškus Sabaliauskas
Petras Senulis
Leonardas Skardinskas
Vincentas Stankevičius
Mykolas Stonys
Bronius Strazdas
Alfonas Strelčiūnas
Aloyzas Sungaila
Povilas Svirksis
Ignas Šiaučiūnas
Bronius Šlapelis
Povilas Šliauteris
Gediminas Šukys
Juozas Šumskis
Albertas Talačka
Leonardas Tamošauskas

Albinas Pipiras
Jonas Pranevičius
Augustinas Pranskietis
Leopoldas Pratkėlis
Izidorius Puriuškis
Antanas Rameikis
Stanislovas Tamulionis
Pranciškus Tamulionis
Petras Tarutis
Petras Tijušauskas
Vytautas Tvarijonas
Jonas Uogintas
Sigitas Uždavins
Eduardas Vaišnoras
Antanas Valančiūnas
Antanas Valantinas
Juozas Varnas
Povilas Varžinskas
Antanas Vaškevičius
Titus Vinkšnelis
Antanas Zakrys
Antanas Zulonas
Bronius Žilinskas
Serafinas Žvinys
Benediktas Urbonas.

An das

Zentralkomitee der KP Litauens

Durchschriften:

Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR

Ministerrat der Litauischen SSR

Bevollmächtigter des Rates für Religionsangelegenheiten

Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

E r k l ä r u n g

der Priester des Bistums Telšiai und der Prälatur Klaipėda

Wir, Priester des Bistums Telšiai, wenden uns an Sie und andere staatliche Stellen, nicht nur in unserem eigenen Namen. In diesem Falle bringen wir den Wil-

ien und die Sorge der 200000 Katholiken zum Ausdruck, die wir in geistigen Dingen betreuen. Wir sind Angehörige der von Jesus Christus gestifteten Kirche, die auf eine Geschichte von fast zweitausend Jahren zurückblickt. Ihre Verdienste um die ganze Menschheit, auch um die Kultur dieser unserer Republik, sind gewaltig und unbestritten. Die Universität Vilnius, die ersten Gymnasien, Kollegien und Volksschulen dieses Landes sind kirchliche Gründungen. Auch die Begründer der litauischen Literatur waren Männer der Kirche. In der gesamten Kulturwelt ist die christliche Kirche heute aus gutem Grund geschätzt und anerkannt. Nicht zufällig haben die Regierungen aller Staaten der Welt, einschließlich der sozialistischen, dem neu gewählten Papst Johannes Paul II. einhellig gratuliert und damit die bedeutende Stellung mitanerkannt, die die katholische Kirche im gegenwärtigen Leben der Menschheit einnimmt.

Oberster und direkter Auftrag der katholischen Kirche ist aber Heiligung und Erlösung der Menschheit. Diese Hauptaufgabe, dies direkte Spezifikum, beruht auf dem göttlichen Prophetentum ihres Gründers Jesus Christus selbst (s. Mt 28,19; Joh 20,21). Dieser apostolische Auftrag findet legitimen Ausdruck in der rechtlichen Jurisdiktion über Priester und Bischöfe, die vom Papst als dem Stellvertreter Christi ausgeht. Bischöfe wie Priester haben sich bei ihrer Arbeit streng an die dogmatischen und kanonischen Verpflichtungen und Weisungen zu halten. Anders würden sie die ihnen aufgetragene Mission der Kirche nicht erfüllen.

Die Sowjetregierung hat zugesagt, sich in das dogmatische, kanonische und religiöse Wirken der Kirche nicht einzumischen. Im ZK-Beschluß der KPdSU vom 10. November 1954 heißt es: »Die Gebiets- und Länderkomitees der KPdSU, die ZKs der Unionsrepubliken und alle Parteiorganisationen sind angewiesen, Fehler der atheistischen Propaganda energisch zu verbessern. Zukünftig ist unter keinen Umständen zuzulassen, daß Gefühle der Gläubigen und Kirchendiener in irgendeiner Form verletzt oder beleidigt werden. Ebenso unzulässig sind administrative Eingriffe in die kirchliche Tätigkeit. Stets ist daran zu denken, daß Beleidigung der Kirche, der Geistlichkeit und der gläubigen Bürger unvereinbar ist mit der von Partei und Staat eingehaltenen wissenschaftlich-atheistischen Propagandalinie und der Verfassung der UdSSR widersprechen, die den Sowjetbürgern Gewissensfreiheit gewährt.« In der neuen Verfassung der UdSSR heißt es: »Den Bürgern der UdSSR wird Gewissensfreiheit garantiert, d. h. das Recht, eine Religion zu bekennen oder auch keine, religiöse Kulte zu praktizieren oder atheistische Propaganda zu betreiben. Haß und Unfrieden im Zusammenhang mit dem religiösen Glauben zu schüren ist verboten. In der UdSSR ist die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt« (Verfassung der UdSSR Art. 52). Dasselbe besagt Artikel 50 der Verfassung der Litauischen SSR. Im Lichte des obigen Beschlusses des ZK der KPdSU sind die Verfassungsbestimmungen durchaus dahingehend auszulegen, daß der Kirche damit die Freiheit zugestanden wird, ihre inneren Angelegenheiten nach eigenen Tätigkeitsprinzipien zu regeln, d. h. nach kanonischem Recht unter Einhaltung

der dogmatischen und liturgischen Bestimmungen. Diese Voraussetzungen bestätigen anscheinend auch zuständige Staatsfunktionäre, die mit Regelung von Streitfragen zwischen Staat und Kirche befaßt sind (siehe J. Rugienis, »Die Sowjets und die religiösen Kultgesetze«; in: Tarybu darbas, Arbeit der Sowjets, Nr. 4, 1975, S. 26).

In seinen Artikel »Sozialismus und Religion« schreibt Lenin bereits im Jahre 1905: »Der Staat hat sich nicht um Religion zu kümmern, und religiöse Gemeinschaften sollten nicht mit der staatlichen Gewalt verbunden sein.« Demnach scheint die Kirche das Recht zu haben, ihrer wichtigsten Mission frei nachkommen zu können. Doch ist dies im praktischen Leben ganz anders.

I.

Am 28. Juli 1976 wurde das »Statut der Religionsgemeinschaften« bestätigt, das einen groben Eingriff in die innerkirchlichen Angelegenheiten darstellt, das kanonische Recht völlig mißachtet, dogmatische wie liturgische Bestimmungen beiseite schiebt und praktisch die Freiheit der Kirche abschafft, ihrem direkten religiösen Auftrag nachzukommen, und den Gläubigen die Möglichkeit nimmt, ihr Verfassungsrecht auf Gewissensfreiheit wahrzunehmen.

A. Kanon 87 des Kirchenrechts besagt ausdrücklich, daß ein Mensch im Moment der Taufe vollwertiges Mitglied der Kirche wird mit allen daraus folgenden Rechten und nicht erst im Alter von 18 Jahren, wie im »Statut« vorgesehen. Kirche und gläubige Eltern sind nach kanonischem Recht gleichermaßen verpflichtet, sich auf religiösem Gebiet um die Kinder zu kümmern, ihnen religiöse Dienste nach kanonischen Vorschriften, Bestimmungen und Dogmatik und Liturgik zu leisten (Cañones 1330/1331/1336).

Artikel 3 des »Statuts« widerspricht den kanonischen Bestimmungen der Kirche und dekretiert eine flagrante Einmischung in deren religiöse Tätigkeit. Das Statut widerspricht auch dem Prinzip der Gewissensfreiheit, indem es einen Menschen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres zwangsweise vom religiösen Leben ausschließt; sein verfassungsmäßiges Recht, von der Gewissensfreiheit Gebrauch zu machen, wird ihm vorenthalten. Artikel 3 des »Statuts« ist somit verfassungswidrig, widerspricht der Linie des ZK der KPdSU und kann somit auch keinerlei Gesetzeskraft besitzen.

B. Gestützt auf Bestimmungen des »Statuts« mischen sich örtliche Staatsorgane unter Umgehung der Kurialverwaltungen, der Gemeindepfarrer und Verwalter eigenmächtig in die Formierung der Gemeindegremien ein und zwingen diesen sogenannte »Verträge« auf. Weder die Gläubigen noch ihr Gemeindepfarrer, noch die Kurialbehörden sind in der Lage, irgend etwas an den Vertragstexten zu ändern oder Änderungsvorschläge zu machen — der Vertragstext ist in

der Form zu akzeptieren, die der zivilen Gewalt eben paßt. Daraus ergeben sich nicht nur Verstöße gegen das kanonische Recht, sondern auch gegen Bestimmungen des Zivilrechtsbuches der Litauischen SSR.

Angesichts von Druck und Drohungen durch örtliche Verwaltungsorgane gegen Mitglieder der Kirchenkomitees und der unter Zwang erreichten Unterzeichnung sind solche Verträge nach kanonischem wie auch nach Sowjetrecht null und nichtig:

1. Ungültig im Sinne des kanonischen Rechts (Canones 401—407/1519—1528). Diese Artikel verpflichten Ordinare und Gemeindepfarrer bzw. deren Stellvertreter zur Leitung der Gemeindeverwaltung. Hier werden sie dagegen völlig befreit bzw. umgangen.

a) Nach den zivilrechtlichen Bestimmungen der Litauischen SSR sind Verträge bilaterale, freiwillige juristische Akte. Hier aber handelt es sich um Aufzwingen bereits vorbereiteter einseitiger Verpflichtungen, denen das Moment der Freiwilligkeit gänzlich ermangelt.

b) Der Sinn eines Vertrages besteht nach dem Zivilkodex der Litauischen SSR (Art. 168) in der Übereinstimmung bei allen Vertragspunkten. Davon kann hier keine Rede sein.

c) Ein Kirchenkomitee hat nach sowjetischem Recht nicht die Eigenschaften einer juristischen Person (Körperschaft). Aus diesem Grunde kann ein rechtlich nicht existentes Gremium auch nicht gleichberechtigter Vertragspartner einer Behörde (Körperschaft) sein — hier repräsentiert durch Rayon- bzw. durch Exekutivkomitees der Stadt (siehe Zivilkodex der Litauischen SSR, Artikel 23—24). Nach Bestimmungen des aufgezwungenen Vertrages hat das Kirchenkomitee viele Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, muß für viele Ausgaben aufkommen — und ist dabei nicht einmal rechtsfähig!

C. Unter Verletzung des Leninschen Verfassungsgrundsatzes — Trennung von Kirche und Staat — versuchen Verwaltungsorgane unserer Republik, sich die Kirchenkomitees und ihre Tätigkeit zu unterordnen und mischen sich praktisch in innere Angelegenheiten der Kirche ein. So wird z. B. kontrolliert, wann Ablassfeiern stattfinden, wer predigen wird, welche Priester teilnehmen usw.

Nach dem »Statut der Religionsgemeinschaften« werden Priestern und Laien »regelrecht Grenzen gesetzt« — ein Priester darf außerhalb seiner Pfarrei keine Sakramente spenden, die Gläubigen dürfen keinen auswärtigen Priester als Gast einladen, ohne Sondergenehmigung darf ein Priester nicht einmal aushilfsweise in einer Nachbarpfarrei tätig werden (Artikel 19 des »Statuts«).

Im Widerspruch zum kanonischen Recht ist einem Priester verboten, Hausbesuche bei seinen Pfarrkindern zu machen (Art. 35 des »Statuts«). Mancherorts wird Geistlichen sogar verboten, Tote nach liturgischem Ritus zu bestatten.

Nach demselben Statut wird stellenweise auch Kindern die aktive Teilnahme am Gottesdienst untersagt; widrigenfalls werden nicht nur die Kinder bestraft, sondern auch die Eltern benachteiligt.

II.

1. Jedermann ist bekannt, daß die absolute Mehrheit der Bürger unserer Republik aus gläubigen Katholiken besteht. Die Mißachtung ihrer Grundrechte als Gläubige verstößt gegen die in den Verfassungen der UdSSR wie der Litauischen SSR proklamierte Gewissensfreiheit und die Prinzipien der Demokratie. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und das Prinzip gleicher Rechte und Freiheiten für alle wird zwar proklamiert (Art. 37/43, 50/47 der Verfassung der Litauischen SSR) — die Wirklichkeit aber ist anders.

- a) Kein Bürger, der seinen Glauben öffentlich praktiziert, kann im staatlichen Dienst oder an seinem Arbeitsplatz einen führenden Posten bekleiden.
- b) Kein seinen Glauben öffentlich praktizierender Bürger darf zum Verteidiger der Rechte der Gläubigen bestellt werden, kein Geistlicher darf als Deputierter eines Sowjets gewählt werden.
- c) Kein gläubiger Bürger darf den Glauben in Presse, Rundfunk oder Fernsehen verteidigen.
- d) Ihren Glauben praktizierende Schüler werden behindert, Hochschulbildung zu erlangen, gröblich beleidigt und erniedrigt.

So gibt es in der Republik privilegierte Atheisten — und rechtlose — gläubige Bürger, die ihren Glauben offen praktizieren.

2. Die Einstellung der Verwaltungsbehörden der Litauischen SSR steht eindeutig im Widerspruch zu Artikel 50 der Republikverfassung, der besagt: Haß und Unfrieden im Zusammenhang mit Glaubensfragen zu schüren, sei verboten. Dabei fördern die Verwaltungsbehörden gegenteilige Maßnahmen.

- a) Oft erscheinen, vor allem in der Rayonpresse, haßerfüllte, atheistische Artikel von zweifelhaftem wissenschaftlichem Niveau, in denen Gläubige als Dunkelmänner, Rückständler und ähnlich verleumdet werden.
- b) Die allwöchentlichen atheistischen Programme in Rundfunk und Fernsehen strotzen von beleidigenden und die Gefühle der Gläubigen verletzenden Ausfällen gegen die Kirche, ihre Vertreter, selbst die Person des Papstes wird nicht verschont.
- c) In schulischen Atheismusveranstaltungen werden Gläubige, Geistliche und die Sakramente in gemeiner Art und Weise lächerlich gemacht. Mit allem ge-

bührenden Ernst verweisen wir darauf, daß die Terrorisierung von Kindern, die ihren Glauben praktizieren, ein Ausmaß von Haß und Hetze erreicht hat, die an Entsetzliches grenzt.

Alle diese Einzelheiten kennzeichnen die haßerfüllte, verfassungswidrige und dem ZK-Beschluß der KPdSU widersprechenden Positionen in bezug auf die Gläubigen, die zur Selbstverteidigung gezwungen und zu entsprechenden Reaktionen provoziert werden, die das menschliche Zusammenleben stören. Wenn die Sowjetbehörden die gläubigen Mitbürger auch weiterhin derartig behandeln, wird man die Menschen gegen deren Willen in den Untergrund treiben. Dafür mögen die Verwaltungsstellen dann auch allein die volle Verantwortung übernehmen und nicht Bürger beschuldigen, die weiter nichts tun, als ihre Verfassungsrechte wahrzunehmen.

3. Als Geistliche fühlen wir uns voll berechtigt, Bestimmungen zu mißachten, die der Verfassung, dem Kirchenrecht wie auch unserer Amtsausübung widersprechen. Zivile Verwaltungsstellen werden wir zukünftig über kirchliche Abbläße und daran teilnehmende auswärtige Prediger nicht mehr informieren; statistische Unterlagen über geleistete religiös-sakrale Dienste (Zahl der Taufen, Trauungen, kirchliche Bestattungen und ähnliche Handlungen) werden wir den Kirchenkomitees nicht mehr zukommen lassen, denn hierbei handelt es sich um eindeutig innerkirchliche Angelegenheiten, die zivilrechtlich keinerlei juristische Relevanz haben.

Kollektive Eingaben von Geistlichen und Laien bei staatlichen Stellen sind bisher ohne Antwort geblieben. Wir dürfen daher an Artikel 47 der Verfassung der Litauischen SSR erinnern: »Die Beamtenschaft muß Vorschläge und Eingaben der Bürger innerhalb gesetzter Fristen behandeln, beantworten und notwendige Maßnahmen ergreifen. Sollte auch diese unsere Erklärung wie die früheren in irgendwelchen Schubladen verschwinden, so werden wir dies als neuen, jetzt auch offiziellen Beweis dafür ansehen, daß man als verfassungskonform ansieht, uns Gläubige als rechtlos zu betrachten.

März 1979

Unterzeichnet von 110 Geistlichen der Diözese Telsiai und der Prälatur Klaipėda

Vincentas Vėlayičius
Antanas Šeškevičius
Kazimieras Gasčiūnas
Bronislavas Burneikis
Jonas Kauneckas
Klemensas Puidokas
Jonas Bučinskis

Jonas Pakalniškis
Petras Serapinas
Antanas Kiela
Jonas Lukošius
Juozapas Meidus
Jonas Iliskis
Petras Puzanas

Romualdas Žuipa
Antasas Struikis
Pranciškus Venskus
Liudvikas Dambrauskas
Domininkas Giedra
Antanas Jurgaitis
Klemensas Arlauskas
Konstantinas Petrikas
Vincetas Senkus
Liudvikas Šarkauskas
Stanislovas Vaitilis
Adomas Alminas
Adomas Milerius
Jonas Paliukas
Anicetas Kerpauskas
Konstantinas Velioniškis
Jonas Kusas
Vaclovas Stirbys
Alfonsas Lukoševičius
Valentinas Šikšnys
Leonas Šaponas
Kazimieras Žukas
Juozapas Pašinskas
Tomas Švambrys
Juozapas Rutalė
Antanas Ivanauskas
Kazimieras Rimkus
Antanas Ričkus
Pranciškus Šatkus
Albertas Novodzelskis
Vytautas Kadys
Petras Jasas
Petras Stukas
Antanas Zdanavičius
Juozapas Janauskas
Antanas Petronaitis
Tadas Poška
Petras Bernotas
Vincetas Gauronskis
Izidorius Juškys
Juozapas Butkus
Pranas Daugnora
Henrikas Siriautas

Aloyzas Baškys
Juozapas Maželis
Alfonsas Škinūnas
Vladislavas Šlevas
Izidorius Juškys
Bronislavas Latakas
Julius Budrikis
Julijonas Miškinis
Brunonas Bagužas
Vladislavas Abramavičius
Valdislovas Radveinis
Ferdinandas Žilyš
Jonas Gedvilą
Juozapas Šukys
Juozapas Grabauskas
Domininkas Biveinis
Aleksandras Jakutis
Vincetas Vitkus
Liudas Serapinas
Juozas Gedgaudas
Jonas Petrauskis
Kazimieras Viršila
Pranas Puzė
Bronius Racevičius
Alfonsas Klimavičius
Juozas Olšauskas
Algirdas Pakamanis
Jonas Vičiulis
Juozas Gunta
Kazys Maceitis
Alfonsas Pridotkas
Juozas Liutkevičius
Juozas Bukauskas
Juozas Gasiūnas
Vytautas Mikutavičius
Vincetas Klebonas
Petras Mitkus
Antanas Puodžiūnas

Henrikas Šulcas
Jonas Jasimavičius
Česlovas Degutis
Bernardas Talaišis

Stasys Ežerinskas
Stasys Ilinčius
Antanas Beniušis
Juozas Mantvydas
Jonas Rudzinskas
Petras Merliunas

Petras Lygnugaris
Antanas Augustis
Julijonas Tamašauskas
Bronius Brazdžius
Antanas Jakaitis

An den

Generalsekretär des ZK der KPdSU

Durchschriften:

Erster Sekretär des ZK der KP Litauens
Bevollmächtigter des Rates für Religionsangelegenheiten der Litauischen SSR
Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens

E r k l ä r u n g

der Geistlichen der Erzdiözese Vilnius

Mit einer von 61 Priestern unterzeichneten Petition wandten wir Priester der Erzdiözese Vilnius uns im Jahre 1970 an den Ministerrat der UdSSR mit der Bitte, Bischof Julijonas Steponavičius wieder in sein Amt als Apostolischer Administrator des Erzbistums Vilnius einzusetzen. Ein weiteres Ersuchen, im September 1975 an den Ministerrat der Litauischen SSR gerichtet, war von 66 Geistlichen unterzeichnet. Die Eingabe vom 15. Februar 1976 an den Generalsekretär des ZK der KPdSU erfolgte durch eine Gruppe von Geistlichen im Namen aller Priester des Erzbistums Vilnius. Wir haben uns in dieser selben Angelegenheit wiederholt an Sie persönlich als Generalsekretär des ZK der KPdSU gewandt, denn die Situation des Erzbistums Vilnius ist nach dem Austausch des bisherigen Verwalters gegen einen anderen ausgesprochen unmoralisch — vom Standpunkt des kanonischen Rechts wie der Gesetzgebung der Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen und auch nach Ansicht der Gläubigen.

Die Diözese ist ohne Oberhaupt — ihr Oberhirte lebt aus ihm selbst unbekanntem Gründen, auf Anforderung der Sowjetverwaltung verbannt, außerhalb des Bistums in Žagarė (das zum Erzbistum Kaunas gehört). Das kanonische Recht der katholischen Kirche bestimmt, daß ein Bischof Oberhaupt eines Bistums ist — Verwalter können nur vorübergehend dieses Amtes walten.

Nach dem Strafgesetzbuch der Litauischen SSR kann eine Ausweisung (Wohnortsverweis — ArL 27), eine Verbannung (Art. 30) nur auf Grund eines Gerichtsurteils verfügt werden. Bischof J. Steponavičius ist niemals verurteilt worden.

Ausweisung als Grund- bzw. Zusatzstrafe darf ein Gericht für die Dauer von zwei bis fünf Monaten verfügen (Art. 27), eine Verbannung ebenfalls für die

Dauer von zwei bis fünf Jahren (Art. 28). Entzug des Rechts, ein Amt oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, kann für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verfügt werden (Art. 30). Unser Bischof befindet sich aber seit mehr als 18 Jahren in der Verbannung.

Diese Maßnahme erscheint den Gläubigen als Beweis für eine Diskriminierung: anscheinend befinden sie sich außerhalb der Legalität; ein Geistlicher darf unschuldig repressiert werden; man darf ihm die Möglichkeit der Selbstverteidigung ebenso nehmen, wie den Gläubigen das Recht verwehren, ihn zu verteidigen.

Angesichts dieser Lage bitten wir, die unterzeichneten Priester, Sie als Generalsekretär, in unserem eigenen und im Namen aller Recht und Gerechtigkeit liebenden Menschen, unserem Bischof J. Steponavičius die Rückkehr aus Žagarė und Ausübung seines Amtes als Apostolischer Administrator der Erzdiözese Vilnius gestatten zu wollen.

Litauische SSR, 2. Februar 1979

Unterzeichnet von 64 Priestern des Erzbistums Vilnius

K. Garuckas	L. Savickas
B. Laurinavičius	S. Valiukėnas
V. Černiauskas	J. Slėnys
A. Keina	P. Tarvydas
J. Lauriūnas	A. Gutauskas
M. Petravičius	J. Juodagalvis
J. Vaitonis	K. Kindurys
A. Andriuškevičius	V. Bronickis
K. Gajauskas	R. Blažys
N. Pakalka	P. Bekiš
N. Jaura	K. Vasiliauskas
D. Baužys	J. Tunaitis
K. Molis	I. Paberžis
J. Budrevičius	A. Valatka
J. Grigaitis	P. Vaičekonis
S. Lydys	S. Puidokas
M. Stonys	K. Morkūnas
K. Pukėnas	B. Sakavičius
A. Dziekan	S. Kakarieka
A. Trusevič	S. Markevičius
J. Obremski	S. Tunaitis
A. Čeponis	V. Aliulis
P. Jankus	V. Rūkas
S. Malakovski	K. Gailius

K. Valeikis
A. Simonaitis
K. Žemėnas
A. Kanišauskas
D. Valiukonis
D. Valančiauskas
R. Černiauskas
D. Puidokas

A. Ulickas
J. Baltušis
J. Kardelis
M. Savickas
A. Merkys
V. Jaskėlevičius
A. Petronis
J. Kukta

Als das katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ihr Dokument Nr. 5 mitsamt der Argumentation übersandte, warum das »Statut der Religionsgemeinschaften« die katholische Kirche diskriminiert und zu widerrufen sei, erklärte der Bevollmächtigte des Rates für Religionsangelegenheiten, P. Anilionis, in ganz Litauen gäbe es lediglich fünf bis zehn Geistliche, die mit dem vom Obersten Sowjet erlassenen »Statut« nicht einverstanden seien. Alle anderen aber seien zufrieden. Wir sind gespannt, was der Bevollmächtigte jetzt sagen wird, nachdem 75 % aller Geistlichen Litauens das Statut des Obersten Sowjets als antihuman, verfassungswidrig bezeichnet haben und sich weigern, seine Bestimmungen einzuhalten.

Die Geistlichen Litauens haben mit der Ausfertigung der oben wiedergegebenen Dokumente nicht nur dem katholischen Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen ihre Solidarität bekundet. Sie haben darüber hinaus bewiesen, daß es dem sowjetischen Totalitarismus in den Jahren 1940—1979 mißlungen ist, den Geist der Priesterschaft und ihre Treue zur Kirche zu brechen.

Man mag fragen — wer sind die 25 % Nicht-Unterzeichner? In Wirklichkeit haben in allen Bistümern zusammengerechnet nur 8—9% der Geistlichen nicht unterschrieben. Andere, besonders in abgelegenen Gegenden, konnten wegen der winterlichen Wegeverhältnisse nicht aufgesucht werden. Die Motive der restlichen Nicht-Unterzeichner kann man in Gruppen zusammenfassen:

- a) hohes Alter, Furcht vor behördlichen Repressalien
- b) Zusammenarbeit mit dem KGB
- c) Persönliches Karrierebedürfnis, das über die Interessen der Kirche gestellt wird.

Die Geistlichen Litauens erwarten, daß sich die Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens ebenfalls gegen das »Statut« aussprechen. In solchen, für das Leben der Kirche entscheidenden Situationen, hätten eigentlich die Oberhirten die Pflicht, als erste zu reagieren.

ZUM TODE VON KAROLIS GARUCKAS SJ

Pater Karolis Garuckas SJ, Mitglied der Litauischen Helsinkigruppe und Gemeindepfarrer von Ceikiniai, verstarb am 6. April 1979 nach schwerer Krankheit im Krankenhaus von Švenčionys (Ostlitauen).

Unser Volk hat einen aktiven und tapferen Kämpfer für grundlegende Menschenrechte, die Kirche einen rührigen und umsichtigen Apostel verloren. Am Tage der Bestattung (10. April) war eine riesige Menge von Gläubigen aus allen Teilen Litauens angereist, um Pater Garuckas das letzte Geleit zu geben und für das Heil seiner Seele zu beten. Unter den Teilnehmern waren über 400 Priester, die in Verbannung lebenden Bischöfe Julijonas Steponavičius und Vincantas Sladkevičius und der Verwalter der Erzdiözese Vilnius, A. Gutauskas. Bewegende Trauerpredigten hielten die Pfarrer Jonas Lauriunas, Algimantas Keina und Bronius Antanaitis, am Grabe sprach Pfarrer Alfonsas Svarinskas, Mitglied des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen. Ein Teilnehmer der Bestattungsfeierlichkeiten schreibt uns: »Beim Anhören der bewegenden Worte der Freunde und Mitstreiter unseres Pater Karolis schweiften die Gedanken unwillkürlich hin zu dem kleinen litauischen Ort Paberžė, wo einst Pfarrer Antanas Mackevičius (1828—1863) wirkte, und in den Herzen der Menschen den Geist des Widerstandes gegen Unterdrückung, Unrecht und Ausbeutung entfachte.

A. Mackevičius war zwölf Jahre hindurch Pfarrer der kleinen Gemeinde Paberžė und einer der geistigen Führer gegen zaristische Unterdrückung in Litauen. Er wurde am 28. Dezember 1863 auf Befehl des Zarengenerals Muravjev in Kaunas hingerichtet.

Ist Pater Karolis wirklich nicht mehr unter uns?

Nein, er bleibt bei uns. Das Eichenkreuz über seinem Grab mahnt jeden Litauer und fordert ihn auf, der Unterdrückung Widerstand zu leisten und für ewige Werte zu kämpfen.«

Die Chronik der Litauischen katholischen Kirche teilt zusammen mit dieser Kurzmeldung mit, daß ein Sonderdruck über Leben, Werk und die letzten Lebenstage von Pater Karolis Garuckas in Vorbereitung ist.

(Beilage — zwei Bilder von der Bestattungsprozession für Pater Karolis Garuckas SJ und der Menschen an seinem Grabe vom 10. 4. 1979.)

An Seine Exzellenz, den
Verwalter des Bistums Telšiai

A u f r u f

der Geistlichen des Bistums Telšiai

In den Spalten der Zeitungen, in Fernsehsendungen und Rundfunkberichten vernehmen wir Tag für Tag so manches von Überschwemmungen, Orkanschäden, Erdbeben und anderen Katastrophen, die riesige materielle Verluste verursachen und Tausende Menschenleben fordern.

In unserem Lande kommen solche Naturkatastrophen Gott sei Dank nicht vor. Doch müssen wir befürchten, an einem anderen Schaden zugrunde zu gehen — wir meinen die Springflut der Trunksucht, die nicht weniger Opfer verlangt. Männer und Frauen, junge Menschen und solche im schulpflichtigen Alter sind der Trunksucht verfallen, selbst Diener der Kirche und manche unserer eigenen Confratres befinden sich darunter.

Man trinkt und sagt »Gesundheit« — während gerade die Gesundheit darunter leidet; man wünscht sich Glück, während doch in Wirklichkeit der einzelne und das ganze Volk durch Trunksucht ins Unglück geraten. Mehr noch — selbst seelisch zu Schaden kommen. Christus selbst hat gesagt, Trunkenbolde werden nicht ins Himmelreich kommen.

Angesichts der Gefahr für Leib und Seele und dem Unheil das dadurch über unser ganzes Land zu kommen droht, haben wir, die unterzeichneten Priester des Bistums Telšiai, beschlossen, auf den Konsum alkoholischer Getränke zu verzichten und andere zu veranlassen, ebenfalls darauf zu verzichten.

Wir wenden uns an Sie mit der Bitte, die Autorität Ihres Amtes in Wort und Schrift einzusetzen, um Priester und Gläubige unseres Bistums aufzurufen, alles zu unternehmen, daß unser Land zu den Traditionen der Enthaltsamkeitsbewegung des Bischofs Valančius zurückkehre.

Motiejus Valančius (1801—1875), Bischof von Samogitien (der Žemaitija, der westlichen Niederlande Litauens). Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten im geistigen und nationalen Leben des litauischen Volkes. Zu seinen großen Verdiensten gehört neben der Organisation des Bücherdrucks in Preußen (während der Zeit des zaristischen Druckverbots litauischer Literatur in lateinischen Lettern, 1864—1904) der Aufbau einer großen Abstinenzlerbewegung. Sie erfaßte fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung Litauens (im Bistums Samogitien gehören 84% der Bewohner der Bewegung an). Die staatlichen Einnahmen aus dem Alkoholvertrieb gingen bereits im Gründungsjahr 1858 um 67% zurück. Die Bewegung wurde schließlich im Jahre 1864 als staatsgefährdend verboten.

Unterzeichnet von den Geistlichen:

Jonas Beinoris, Kanzler und Kanonikus

Kazimieras Gaščiūnas, Kanonikus

Antanas Kiela, Kanonikus

Klemensas Ariauskas

Bronislavas Burneikis

Jonas Elskis

Jonas Kauneckas

Juozas Meidus i

Bronius Pakalniškis

Jonas Petrauskas

Antanas Striukis

Teure Priester-Brüder!

Von anderen dazu aufgefordert und der Sache selbst von Herzen zugetan, wende ich mich an euch mit diesem Schreiben:

Sorgenerfüllt haben sich Angehörige der heutigen Intelligenzschicht zur Frage der immer weiter um sich greifenden Trinksucht geäußert, und es besteht sicher aller Anlaß, besorgt zu sein. Häufiger Alkoholgenuß wird mehr und mehr zu einem Bestandteil unseres Lebens, verdirbt gute Sitten, zerstört ehrenvolle Traditionen und zeitigt schreckliche Folgen.

Zu Recht wird der Vorwurf erhoben, außer der Verkehrspolizei widme sich hierzulande niemand ernsthaft dem Kampf gegen die Trunkenheit (so Prof. Dr. A. Marcinkevičius). Dieser Vorwurf trifft auch uns als Priester und uns besonders schmerzhaft, denn wir tragen vor Gott, der Kirche und unserem Volke gegenüber ein besonderes Maß an Verantwortung.

Was also haben wir zu tun? Vor 120 Jahren hat ein hochwürdiger Sohn unseres Volkes, der Bischof der Žemaitija, M. Valančius, diese Frage bereits beantwortet. Es gelang ihm damals, unter keineswegs günstigen Umständen, in seinem gesamten Bistum eine große Enthaltensbewegung ins Leben zu rufen.

Seinen Priestern schrieb der Bischof im Jahre 1858: »Mit großer Freude habe ich erfahren, daß die Menschen in vielen Gemeinden sich verpflichtet haben, keinen Branntwein mehr zu sich zu nehmen. Ich sehe darin ein Zeichen göttlicher Gnade des Eifers der Geistlichkeit und hoffe, daß alle Schäflein meiner Herde diesem guten Beispiel folgen werden . . . Inzwischen aber wollen wir nicht jenen Pharisäern gleichen, denen Christus vorwarf, sie bürdeten anderen Lasten auf, ohne selbst auch nur einen Finger zu rühren.

Daher gebe ich allen geliebten Priestern Christi meinen heißen Wunsch kund und zu wissen, sie mögen selbst nichts mehr trinken, auch andere keinen Branntwein sehen lassen . . . und damit bezeugen, daß sie den ihrer Obhut anvertrauten Menschen beispielgebend vorangehen.«

Einige Zeit später, am 28. November 1858, verpflichtete der Bischof auch die Mitglieder seines Kapitels, die Professoren und Kleriker dem Abstinenzgedanken, auf daß mit einer neuen Priestergeneration eine neue Epoche beginne.

Am 1. März 1859 richtet der Bischof ein Schreiben an die Gutsbesitzer, die damals über großen Einfluß verfügten: »Wenn ihr eure Leute liebt, so bewahrt ihnen väterliches Wohlwollen und achtet darauf, daß niemand dem Abstinenzversprechen fernbleibe . . . Die Menschen mit verhärteten Herzen werden hinwegsterben und eine neue Generation heranwachsen, die Wiedergeburt eines starken und gesunden Menschenschlages wird sich vollziehen«.

Der mit so viel Glaubensmut, Kraft und Energie propagierte Abstinenzgedanke zeitigte wahrhaft erstaunliche Folgen: Mehr als eine halbe Million Menschen in

197 Gemeinden schlossen sich sofort in der Enthaltensamkeitsbewegung zusammen, und die Einkünfte aus dem Alkoholvertrieb gingen im zweiten Jahr um 68% zurück.

Seinerzeit schrieb der heilige Paulus, der Apostel der Völker, an die Römer: »Die Stunde ist da, nunmehr aus dem Schlafe zu erwachen« (13,11).

Teure Priester-Brüder! Uns hat die Stunde geschlagen, vom Schlafe zu erwachen. Das Osterfest dieses Jahres bietet eine willkommene Gelegenheit, zusammen mit Christus aufzuerstehen. Daher:

1. bringen wir uns selber zum Bewußtsein, machen wir es anderen klar — in allen Lebenslagen Gott anzurufen, statt im Alkoholrausch Trost zu suchen;
2. wir entschließen und verpflichten uns öffentlich, keinen Alkohol mehr zu uns zu nehmen, nicht einen Tropfen, und niemand Alkohol anzubieten;
3. wir wollen alles tun, daß alle Gemeinden unseres Bistums von einer starken Abstinenzbewegung ergriffen werden;
4. wir verlangen in aller Strenge, daß Alkoholgenuß im Zusammenhang mit religiösen Dienstleistungen unterbleibt;
5. wir fordern die Gläubigen auf, in dieser Intention öfter zur heiligen Kommunion zu gehen, einzeln und in Gemeinschaft den heiligen Rosenkranz zu beten.
6. wenn ihr am Ostermorgen die Gläubigen eurer Gemeinden grüßt, erinnert sie mit packenden Worten auch an die Notwendigkeit, Enthaltensamkeit zu üben.

So helfe euch der auferstandene Christus!

gez. Pfarrer A. Vaičius

Verwalter der Diözese Telšiai und
der Prälatur Klaipeda

Telšiai, zum heiligen Osterfest des Jahres 1979

KATHOLISCHES KOMITEE ZUR VERTEIDIGUNG DER RECHTE DER GLÄUBIGEN

18. April 1979 — Nr. 12

An die UNESCO — Organisation der UNO
Internationale Konferenz für Frieden und glückliche Zukunft aller Kinder

Betr.: Verstöße gegen die Rechte des Kindes in der Litauischen SSR

Im Namen der Gläubigen und der Geistlichkeit Litauens danken wir der UNESCO-Organisation für die Proklamierung des Jahres 1979 zum Internatio-

nenen Jahr des Kindes. In aller Welt haben Menschen guten Willens auf den Appell reagiert, Kindern alle ihre Rechte zu garantieren und geeignete Voraussetzungen zu schaffen, daß sie sich heranwachsend zu vollwertigen Gestaltern der Zukunft entwickeln.

Uns sind die Lebensbedingungen der Kinder in der Litauischen SSR wohl bekannt, und dieses Schreiben beabsichtigt, auch die UNESCO damit vertraut zu machen.

In unserem Lande wird oft das Wort Lenins zitiert: »Für die Kinder — von allem das Beste.« Und man verweist als Beweis für die Fürsorge um die Kinder auf die 120000 ständigen Kindergärten und Kinderkrippen der UdSSR, in denen mehr als 13 Millionen Kinder erzieherisch betreut werden. Es ist wahr, daß in der Litauischen SSR Kinder nicht Hungers sterben, auch haben sie Bildungsmöglichkeiten; doch werden Kindern bei uns, wie wohl selten anderswo in der Welt, viele Grundrechte vorenthalten.

In Litauen wird im allgemeinen viel davon gesprochen, daß unschuldige Kinder irgendwo in der Welt im Verlaufe von Kriegen umkommen, daß es Länder gibt, in denen Kinder Hungers sterben. Doch gleichzeitig verschweigt man die Tatsache, daß die Tötung ungeborenen Lebens bei uns legalisiert ist. Es gibt zu diesem Thema keinerlei offizielle Statistik, doch wird nach Angaben unserer Ärzte in unserem Lande alljährlich das Leben von 50000 ungeborenen Kindern ausgelöscht — d. h. soviel wie alljährlich zur Welt kommen. Für ein so kleines Land wie Litauen sind dies erschütternde Zahlen. Das oberste Grundrecht eines Kindes ist doch wohl, überhaupt zur Welt zu kommen. Wer dem Kinde dies Recht nimmt, von dem ist kaum zu erwarten, daß er andere Rechte gelten läßt, die zur Entwicklung des Kindes unerläßlich sind.

Alkoholische Getränke werden in der Litauischen SSR im Übermaß hergestellt; ihr Jahreskonsum entspricht einem Kaufpreis von mehr als einer halben Milliarde Rubel. Zahlreiche Eltern sind Alkoholiker und bringen physisch nicht vollwertige Kinder zur Welt. Wegen Alkoholismus steigt die Zahl der Ehescheidungen, unter denen die Kinder am meisten leiden. Weder Kindergärten noch Erzieherinnen können einem Kind Vater und Mutter ersetzen. Augenblicklich besteht daher ein Hauptproblem im Kampf für die Rechte des Kindes bei uns in dem Bemühen, die Produktion alkoholischer Getränke in Litauen auf ein Minimum zu reduzieren und die um sich greifende Trunksucht effektiv zu bekämpfen. Der Alkoholismus hat in Litauen bisher ein unbekanntes Ausmaß erreicht — vielleicht abgesehen von der russischen Zarenzeit. Man kann daher nur bedauern, daß die Sowjetmacht die Tätigkeit von Abstinenzlerorganisationen bisher noch nicht genehmigt hat.

In diesem Dokument wollen wir weiter im einzelnen schildern, wie besonders die geistige Entwicklung der Kinder in Sowjetlitauen behindert wird. Kinder haben in der Litauischen SSR kein Recht auf Erziehung gemäß den Überzeugungen ihrer Eltern. Bereits im Vorschulalter wird Kindern gläubiger Eltern in Kindergärten Gottlosigkeit eingepflicht, obwohl die Eltern dies aus-

drücklich ablehnen. Die atheistische Erziehung wird im schulpflichtigen Alter fortgesetzt. Auf Hochschulebene ist der Besuch atheistischer Kurse obligatorisch. Gläubige Studenten, die ihr Examen im Fach Marxistischer Atheismus nicht bestehen, bleiben ohne Hochschulabschluß. In den Schulen werden religiös-gläubige Kinder gezwungen, gegen ihr Gewissen zu reden, zu schreiben, zu malen und zu schauspielern. Weigern sich solche Kinder, entsprechenden Weisungen atheistischer Lehrkräfte nachzukommen, gibt es schlechte Zensuren und verminderte Betragensnoten. Kein Mensch denkt auch nur entfernt daran, die Eltern zu fragen, ob sie mit solcher Erziehung ihrer Kinder zur Gottlosigkeit einverstanden sind. Hier herrscht offener Zwang unter dem Vorwand: Atheismus sei gleich Fortschritt, Religion gleich Rückständigkeit!

In der Litauischen SSR sind Kinder fast aller Möglichkeit beraubt, sich Kenntnisse über religiöse Dinge zu verschaffen oder ihre christliche Weltanschauung zu vertiefen. In den 34 Jahren der Sowjetmacht wurde kein einziger Katechismus verlegt, erschien nicht ein einziges religiöses Buch, aus dem Kinder mit den Grundwahrheiten des Christentums bekannt werden könnten. Zwar wurde das Neue Testament der Heiligen Schrift verlegt; wegen der geringen Auflage (11000 Exemplare) — wobei viele Exemplare dieser Kostbarkeit ins Ausland verschickt wurden — können Kinder davon keinen Gebrauch machen. Gleichzeitig strotzen alle Schulbücher voller tendenziöser und verleumderischer Sentenzen gegen Religion, Kirche und Geistlichkeit. Buchläden und Bibliotheken sind vollgestopft mit gottlosen Büchern und Broschüren niedrigsten Niveaus. In den Jahren 1960 bis 1973 wurden 250 Titel atheistischer Literatur verlegt (s. P. Mišutis, »Religion, Kirche, Atheismus« 1978, S. 136).

Religiös-gläubige Schüler werden in den Schulen gezwungen, den atheistischen Pionier- und Komsomolorganisationen beizutreten. Wer sich weigert, wird ausgeschimpft, muß nachsitzen, bekommt verminderte Betragensnoten. Als besonderes Beispiel solcher Art von Terrorismus verweisen wir auf die Achtklassenschule in Stebulai, Rayon Lazdijai, wo manche Lehrer geradezu Inquisitionsmethoden anwenden, um gläubige Kinder zum Eintritt in Gottlosenorganisationen zu bewegen.

Wer dem Komsomol (kommunistischer Jugendverband) nicht beitrifft, wird bei der Aufnahme in eine Hochschule benachteiligt. Zwangsweise in atheistische Organisationen gepreßte Kinder werden gezwungen, sich gegen ihre eigenen und die Überzeugungen ihrer Eltern zu äußern. Die Kinder erleiden psychologische Traumata und werden so systematisch ans Heucheln gewöhnt. Als Reaktion auf eine solche »Erziehung« verbreiten sich Nihilismus und Rowdytum unter Jugendlichen und Halbstarken; die Jugendkriminalität wächst ständig.

Gläubige Schüler werden auch wegen Kirchenbesuchs verfolgt. Während des Schulunterrichts macht man ihnen ihre religiöse Einstellung zum Vorwurf — sie werden verlacht, in Karikaturen verleumdet, Betragenszensuren herabgesetzt. Zum Ende des zweiten Trimesters 1979 wurden in der Mittelschule Kybartai (Rayon Vilkaviškis) den gläubigen und ihre Religion mutig bekennenden Schü-

lerinnen Rima Abraitytė, Roma und Rita Griškaitytė, Andronė Juraitė, Rima Žiemelytė u. a. die Betragensnoten herabgesetzt — und zwar nur deshalb, weil die Kinder zur Kirche gehen und es ablehnten, atheistischen Organisationen beizutreten. Ähnlich ist die Lage in vielen anderen Schulen Litauens.

In den Schulen werden religiös-gläubige Schüler in einer Atmosphäre ekelerregender Unduldsamkeit gehalten. Vollgepumpt mit Verleumdungen gegen die Religion, terrorisieren ungläubige Kinder ihre gläubigen Klassenkameraden. So berichtet das Ehepaar Vytautas und Teresė Semenauskas, wie ihr Sohn Vitalijus in der 1. Mittelschule der Stadt Plungė von den Komsomolzen Kačerginskis, Malakauskas und Šakinis verfolgt wird, die die religiösen Gefühle des Jungen verhöhnen und ihn sogar zusammenschlugen, als seine Mutter sich beim Direktor der Schule beschwerte. Dieser erklärte übrigens, einer solchen Frau müsse man das Mutterrecht entziehen!

Gläubige Kinder werden an der Ausübung religiöser Kulthandlungen gehindert. In der Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen kommt es oft vor, daß Lehrer ihre Schüler aus einer Kirche hinaustreiben, wo sie sich versammelt hatten, um für das Seelenheil des verstorbenen Vaters oder der Mutter eines Klassenkameraden zu beten. So benehmen sich sowjetische Pädagogen überall im Lande.

Nach sowjetischem Gesetz ist religiöse Unterweisung der Kinder in jeder Form verboten. Das Recht auf religiöse Unterrichtung ihrer Kinder haben nur die Eltern innerhalb der Familie. Wegen Katechesierung von Kindern wurden die Pfarrer Juozas Zdebskis, Prosperas Bubnys und Antanas Šeškevičius zu Freiheitsstrafen verurteilt. Gemäß Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Litauischen SSR vom 12. Mai 1966 ist Erteilung von Religionsunterricht an Kinder ausdrücklich verboten, was eine grobe Diskriminierung darstellt, weil dadurch die Möglichkeit verbaut wird, Kinder auf richtig religiöse Lebensfragen vorzubereiten.

Kinder unter 18 Jahren ist aktive Teilnahme an religiösen Handlungen untersagt — wie z. B. Beteiligung am Chorsingen, Prozessionen und Ministrieren. Im Teilnahmefall werden die Kinder ausgeschimpft, bedroht und die Geistlichen mit Geldstrafen belegt. So wurde Gemeindepfarrer Algimantas Klima gleich zweimal bestraft, weil er Kindern das Ministrieren bei der heiligen Messe gestattet hatte. Ministrierende Kinder werden sogar von Organen der Staatssicherheit vernommen (Telšiai, Kybartai, Veisiejai u. a. O.) In Veisiejai wurde der Schüler A. Judeikis (Klasse VIII der dortigen Mittelschule) im Jahre 1979 im Verlauf einiger Monate dreimal von Beamten der Geheimpolizei vernommen.

Gläubige Kinder müssen in jedem Jahr besondere Fragebogen ausfüllen, um die Religiosität der Kinder zu kontrollieren. Es gibt auch Fälle, wo gläubige Kinder in den Schulen wie Schwerverbrecher in besonderen Listen geführt werden. So etwa 1978 in der Donelaitis-Mittelschule zu Kybartai (Rayon Vilkaviškis). Die »Charakteristik« (Abgangsempfehlung, Übs.) gläubiger Schüler wird oftmals mit Bemerkungen über die religiöse Einstellung des Betroffenen versehen,

um eine Aufnahme zum Hochschulstudium zu erschweren. Diese Praxis gilt für alle Schulen Litauens.

In letzter Zeit ist ein weiteres schmerzliches Faktum der Diskriminierung gläubiger Kinder festzustellen. Beamte der Geheimpolizei versuchen, gläubige Kinder, ohne Wissen der Eltern, zur Mitarbeit als Spitzel zur Beschaffung erwünschter Informationen anzuwerben (Beispiele aus Telšiai, Kybartai, Veisiejai, Šlavantai u. a. O.). So werden Kinder moralisch zu Krüppeln gemacht.

Wir möchten betonen, daß es sich bei obigen Fakten von Diskriminierung gläubiger Kinder keinesfalls um zufällige Ausfälle einzelner atheistischer Lehrer oder Staatsbeamter handelt — im Gegenteil. Es handelt sich um symptomatische Details einer planmäßigen Kampagne zur Bekämpfung religiöser Anschauungen unter Kindern. Diese Aktion wird vom Kultusministerium und den Organen der Partei inspiriert und geleitet.

OFFENER BRIEF

an

Seine Exzellenz

Bischof Julijonas Steponavičius,

Apostolischer Administrator des Erzbistums Vilnius

Durchschriften an:

Bischöfe und Verwalter der Diözesen Litauens

Priesterseminar Kaunas

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

Ende 1977 wurde der Kleriker des IV. Kurses, Ričardas Jakutis, aus dem Priesterseminar Kaunas ausgeschlossen. Zur Untersuchung des Falles wurde eine Seminarkommission unter Leitung des Rektors eingesetzt. Am 20. Dezember 1977 gab der Rektor das Untersuchungsergebnis, anders ausgedrückt, Fakten zum amoralischen Lebenswandel des relegierten Klerikers R. Jakutis bekannt. Die Tatsachen wurden von Frau Šorienė in einem Brief an den Rektor bestätigt und in einer Erklärung von Frl. Činskytė an die Bischöfe und Bistumsverwalter Litauens bekräftigt. Der Kleriker Jakutis hat den vorgebrachten Anschuldigungen nicht widersprochen und sich schuldig bekannt.

Doch da vernimmt man plötzlich die unerwartete Nachricht — R. Jakutis sei im geheimen zum Diakon geweiht worden und in der Kirche von Nemenčinė als Hilfsgeistlicher tätig.

Von den Gläubigen dazu aufgefordert, besuchte Pfarrer A. Svarinskas am 6. Februar 1979 Bischof Labukas, um von ihm zu erfahren, wer R. Jakutis eigent-

lich zum Diakon geweiht habe. Der Bischof bestätigte die Tatsache der Weihe, erklärte aber, nicht zu wissen, wer sie vollzogen habe, möglicherweise ein Bischof aus Weißrußland oder der Ukraine. Einer Gruppe von Priestern des Erzbistums Vilnius, die in Sachen R. Jakutis und A. Kazlauskas und aus Anlaß der plötzlichen Ernennung zum Verwalter des Erzbistums Vilnius Pfarrer A. Gutauskas am 7. Februar 1979 aufsuchte, erklärte letzterer: »Jakutis wurde von Bischof Labukas geweiht.«

Wie ist die Haltung des Verwalters der Erzdiözese Vilnius, Pfarrer C. Krivaitis, zu erklären, was hat ihn dazu bewogen, einen relegierten Seminaristen weiter als vollwertigen Kleriker zu behandeln? Bereits bei der Seminarsitzung am 11. Januar 1978 hatte er die Wiederaufnahme des R. Jakutis als eines unschuldig verleumdeten Mannes verlangt. Nach der Relegation betreute er ihn und brachte ihn bei Pfarrer K. Pukėnas in Nemenčinė unter, ließ ihm materielle Hilfe zukommen und schlug ihn schließlich als geeigneten und ernstzunehmenden Kandidaten für eine bischöfliche Weihe vor. Überrascht hat ferner die Haltung des R. Jakutis selbst. Er betrachtete sich keineswegs als relegiert, sondern als ordentlicher Kleriker, den der Verwalter des Erzbistums Vilnius, Č. Krivaitis, persönlich dem Gemeindepfarrer von Nemenčinė, K. Pukėnas, zwecks Ableistung eines »Liturgischen Praktikums« überstellt habe.

Alle diese Unklarheiten reimen sich jedoch zu einer zweifellos richtigen Antwort, wenn wir ein merkwürdiges Ereignis berücksichtigen. Die zivilen Behörden zeigen sich äußerst besorgt um das Schicksal des R. Jakutis. Er selbst suchte Zeugen seiner Verfehlungen (z. B. Frau Šorienė) auf und bat um Widerruf der kompromittierenden Aussagen. Die zivile Obrigkeit betrachtet ihn als einen der ihren, so daß man unwillkürlich zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Geistlichen Č. Krivaitis und K. Pukėnas, ein Bischof und Vertreter der zivilen Gewalt gemeinsam an der Weihe eines des Priesteramtes unwürdigen Mannes zum Diakon beteiligt waren.

Der zweite, nicht weniger spektakuläre Fall betrifft die plötzliche Wiederaufnahme des Klerikers Algis Kazlauskas (IV. Kurs) in das Priesterseminar Kaunas. Er wurde 1977 von der Leitung des Priesterseminars scharf verwarnt, seinen Lebenswandel zu bessern, und im Herbst 1978 beschloß die Lehrerversammlung des Seminars, ihn als für das Priesteramt ungeeignet aus dem Seminar zu entfernen. Diesem Beschluß widersprach Pfarrer Č. Krivaitis, Verwalter des Erzbistums Vilnius. Der Relegationsbeschluß wurde daraufhin durch einen anderen ersetzt — Zeit zur Besserung wurde eingeräumt — und ein »akademischer Urlaub« für die Dauer eines Jahres gewährt. Dabei wurde das Dekret des Zweiten Vatikanums über die Ausbildung des Priesternachwuchses mißachtet, welches bestimmt, »Auswahl und Eignung des Kandidaten sind stets sorgfältig zu prüfen, auch wenn großer Priesterangel herrscht«.

Doch bereits wenige Monate später, Mitte Januar 1979, wird A. Kazlauskas wieder ins Seminar aufgenommen.

Unter der Sowjetmacht wurde eine ganze Reihe tauglicher Kleriker auf Verlan-

gen der zivilen Behörden aus dem Seminar ausgeschlossen. Manche mußten bis zu zehn Jahren auf eine Wiederaufnahme warten, z. B. J. Čepėnas oder die jetzigen Pfarrer J. Giedraitis, A. Graužinis, J. Zubrus, V. Rūkas u. a. Bei A. Kazlauskas dauerte die Wartezeit nicht einmal ein Jahr. Er soll seinen Charakter, Kultur, Temperament und Eitelkeit innerhalb weniger Monate »verändert« haben. Jedermann begreift, daß ein Mensch keine leblose Sache ist, die man schnell verändern kann. Die kanonischen Bestimmungen der katholischen Kirche kennen den Begriff einer Besserung des Menschen, sehen dazu aber längere Zeiträume vor (Canon 2295).

Das Priesterseminar verweist rechtfertigend darauf, daß nicht seine Leitung, sondern die Bistumsverwalter das Wort haben. So sei A. Kazlauskas auf Verlangen des Bischofs L. Povilionis wieder aufgenommen worden. Dessen nicht genug, dieser setzte sich dafür ein, daß auch andere, relegierte, weil zum Priesteramt ungeeignete Kleriker, wie A. Paškevičius und K. Mangevičius, wieder ins Seminar aufgenommen wurden.

Am 8. Januar 1979 hatten sich einige Geistliche der Erzdiözese Vilnius tatsächlich an Bischof L. Povilionis gewandt und gebeten, man möge den Kleriker A. Kazlauskas angesichts außergewöhnlicher intellektueller Gaben wieder ins Seminar aufnehmen. Doch seit wann ist Intellektualität das einzige Kriterium für die Eignung eines Priesteramtskandidaten?

Andererseits, wer kennt R. Jakutis und A. Kazlauskas besser: wir, die mit ihm zusammen im Seminar waren, oder jene, die in Paradeuniform gelegentlich mit ihm zusammengetroffen sind? Wir meinen, daß sich alle Kleriker, soweit sie dem Geheimdienst noch nicht die Hand gereicht haben, sich gegen die beiden aussprechen würden, wenn sie nicht Ausschluß aus dem Seminar zu befürchten hätten. Die Wiederaufnahme des A. Kazlauskas bezeugt ferner eine Prinzipienlosigkeit der Leiter des Seminars, die heilige Dinge mit großer Nonchalance behandeln. Handeln sie doch gegen ihre eigene Überzeugung, wenn sie einerseits einen Kandidaten als untauglich ausschließen und ihn dann doch wieder aufnehmen.

Im März 1978 hat die Leitung des Seminars auf Verlangen ziviler Regierungsbeamter die beiden guten Kleriker Vytautas Pukas und Petras Blazukas relegiert, die weder gegen das Reglement des Seminars noch gegen das kanonische Recht verstoßen haben. Vergleichen wir deren Schicksale mit denen von R. Jakutis und A. Kazlauskas, so ist unschwer zu erraten, wer die Leitung des Seminars zu plötzlichen Meinungsänderungen veranlaßt.

Was bedeutet dies alles? R. Jakutis und A. Kazlauskas wurden als ungeeignet für das Priesteramt aus dem Seminar entfernt, doch behandelt sie der Verwalter des Erzbistums Vilnius, C. Krivaitis, weiterhin als einwandfreie Kleriker, die von einigen Geistlichen, wie K. Pukėnas und K. Vaičionis, betreut, von der Kurie in Vilnius materiell unterstützt werden, Soutanen tragen und den Altardienst verrichten. R. Jakutis wurde gar zum Diakon geweiht und A. Kazlauskas noch

vor Ablauf seines »akademischen Urlaubs« wieder ins Seminar aufgenommen, dazu noch der Gruppe seiner früheren Mitkursanten zugeteilt.

Kleriker, die auf Verlangen des Staatssicherheitsdienstes ausscheiden mußten, werden weder vom Seminar noch den Ordinären oder den Kurien betreut. P. Blažukas darf nicht einmal darauf hoffen, daß der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten ihm jemals gestattet, ins Seminar zurückzukehren. Eine wahrhaft paradoxe Situation! Jenen machen weder das Seminar noch die zivile Regierung irgendwelche Schwierigkeiten, während P. Blažukas überall Hindernisse in den Weg gestellt werden.

Bedarf es noch deutlicherer Beweise, daß das Seminar, einige Bischöfe, Bistumsverwalter und Priester den Interessen der zivilen Gewalt willfahren? Mit ihrer Hilfe erreichen die Atheisten, daß neben guten Klerikern auch ihnen gefüßige Kandidaten ausgebildet werden, sogenannte »loyale Priester«, die die Kirche kompromittieren sollen. Diese Tatsachen vor den Augen aller Welt zu verschleiern, wird weder Rektor Dr. V. Butkus noch hohen Hierarchen der katholischen Kirche Litauens gelingen. Mögen die ausländischen Zeitungen und Rundfunkanstalten noch so viele irreführende Interviews geben — daß nicht etwa Staatsbeamte, sondern wir selbst Hausherrn des Seminars seien. Beim Eintritt und während des Studiums im Seminar haben wir die Taten der staatlichen Geheimpolizei oft genug persönlich zu spüren bekommen. Jetzt sind wir Zeugen der geheimpolizeilichen Beeinflussung des Priesterseminars Kaunas als Institution!

Jedermann begreiflich ist der Wunsch der Atheisten, die Kirche mit Hilfe und den Händen ihrer Kinder selbst zu zerstören, zu kompromittieren, ihre innere Ordnung zu verwirren, die Einheit der Geistlichkeit zu sprengen. Wie aber soll und kann man das Verhalten einzelner Priester und Bischöfe deuten und verstehen, deren Verhalten sich weder mit dem kanonischen Recht noch mit den Beschlüssen des Zweiten Vatikanums vereinbaren läßt. Die Weihe des R. Jakutis und die Wiederaufnahme des A. Kazlauskas ins Priesterseminar können wir nur als direkten Zerstörungsakt an der Kirche ansehen.

Unwillkürlich wird man sich hier eines historischen Faktums, der Nürnberger Prozesse, erinnern, in denen sich Menschen für ganze Ströme an vergossenem Blut und Tränen zu verantworten hatten. Obwohl alle sich mit »Wir hatten zu gehorchen« und »Befehl von oben« verteidigten, hat das Gericht sie verurteilt und damit anerkannt, daß es neben einer positiven Gesetzgebung von außen auch noch eine innere persönliche Entscheidung und Verantwortung des einzelnen gibt.

Die Nürnberger Prozesse sind Vergangenheit, doch der Gerichtsprozeß der Geschichte hält an. Es ist kaum anzunehmen, daß er die einer zivilen Gewalt »loyalen« Söhne der Kirche vor dem Schandpfahl bewahren wird. Nichts wird sie davor bewahren, weder hohe Posten noch klangvolle Titel, mit denen man sie heute ehrt. Und schließlich wird es vor dem Gerichtsstuhl Gottes kaum ausreichen, sich mit einem Befehlsnotstand zu rechtfertigen.

Hochverehrter Sohn des litauischen Landes, hochwürdiger Apostolischer Administrator des Erzbistums Vilnius. Unser aller Augen sind heute nur auf Sie und Bischof V. Sladkevičius gerichtet. Sie sind Stolz und Hoffnung unserer Nation. Wir stehen zu Ihnen, voller Verständnis und Anteilnahme an ihrem schweren Los als Verbannter. Zur Zeit verbietet man Ihnen, Ihres Amtes als Oberhaupt der Diözese zu walten, doch sind Sie, und nicht der Verwalter, Pfarrer A. Gutauskas, der wirkliche Oberhirte des Erzbistums Vilnius. Im Bereiche des geistlichen Wirkens der Kirche haben Sie dieselben Rechte und Vollmachten wie die amtierenden Bischöfe. Mit diesen zusammen tragen Sie daher große Verantwortung, nicht nur für das Ihnen vom Vatikan anvertraute Erzbistum Vilnius, sondern auch für das Schicksal der gesamten katholischen Kirche in Litauen. Da R. Jakutis und A. Kazlauskas zum Erzbistum Vilnius gehören, wenden wir uns an Sie und bitten im Namen aller die Kirche liebenden Geistlichen und Laien — untersagen Sie R. Jakutis die Amtsausübung als Diakon, nicht nur in der Kirche von Nemenčinė, sondern im gesamten Erzbistum Vilnius, denn aus Telsiai erreichen uns laufend neue Details über seine Eskapaden. Lassen Sie eine Priesterweihe des A. Kazlauskas nicht zu, ehe Sie sich nicht selbst moralisch von dessen ehrlicher Besserung überzeugt haben.

gez. von Priestern, die R. Jakutis und A. Kazlauskas kennen:

A. Beniušis	R. Černiauskas	M. Savickas	A. Gražulis
J. Alesius	P. Merliūnas	S. Linda	A. Čeponis
J. Kauneckas	A. Tamulionis	P. Šliauteris	

Priester, die R. Jakutis kennen:

F. Balionas	E. Bartulis	K. Daknevičius	V. Stakevičius
V. Beržinis	J. Maleckis	A. Bulota	J. Pečiukonis
V. Kapočius	S. Puidokas		

(Der offene Brief ist in einer von der Redaktion gekürzten Form wiedergegeben.)

NACHRICHTEN AUS DEN DIÖZESEN

Vilnius

Mit großer Freude vernahmen die Gläubigen hierzulande im Radio die Grußworte des Heiligen Vaters an die Litauer: »Den litauischen Brüdern wünsche ich österliche Hoffnung in Christo.« Geistliche und Laien Litauens sind für diese Aufmerksamkeit seitens des Papstes besonders dankbar.

Vilnius

Nach dem Osterfest d. J. betätigte sich der Bevollmächtigte des Rates für Religionsangelegenheiten, Petras Anilionis, als Agitator vor den in den Exekutivkomitees einzelner Städte versammelten Dekanen und verlangte, für strikte Einhaltung des »Statut der Religionsgemeinschaften« zu sorgen. Einzelheiten in der nächsten Nummer der »Chronik«.

Panevėžys

Bischof R. Krikščiūnas äußerte hier, die Sowjetregierung werde den Bischöfen Litauens nicht gestatten, zum Papstbesuch ins benachbarte Polen zu reisen. Die Sowjetbehörden argumentieren, der Papstbesuch sei keine kirchliche Angelegenheit, sondern ein Gegenbesuch des vatikanischen Staatsoberhauptes bei der polnischen Regierung.

Klaipėda

An den Generalsekretär des ZK der KPdSU

E r k l ä r u n g

der Katholiken der Stadt Klaipėda und der gesamten Republik

Wir, Katholiken der Stadt Klaipėda und der gesamten Litauischen SSR, wenden uns an Sie als Generalsekretär und bitten um Hilfe bei der Rückgabe unserer 1961 in Klaipėda aus Spenden der Katholiken ganz Litauens errichteten Kirche. Das Gotteshaus wurde bald nach Fertigstellung den Gläubigen weggenommen und in einen philharmonischen Konzertsaal umgewandelt.

Die Genehmigung zum Bau der katholischen Kirche in Klaipėda war vom Obersten Sowjet und dem Ministerrat der UdSSR über den Ministerrat der Litauischen SSR erteilt worden. Sie war vom damaligen Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Chruščov, unterzeichnet. Am 15. August 1960 wurde der Beschluß über die Schließung der Kirche in Kenntnis bekanntgegeben. Am 26. Februar 1961 wurden die Bauherren, Pfarrer Liudvikas Povilionis (heute Bischof) und Pfarrer Bronius Burneikis, strafrechtlicher Verfolgung unterzogen. Vor Verhaftung der Geistlichen wurde die Baugenehmigung von Vilnius aus zugunsten des Ministerrates der Litauischen SSR eingezogen.

Seit Wegnahme des Gotteshauses haben wir uns an die Regierung der Sowjetunion gewandt und um Rückgabe der Kirche gebeten, doch wurde unserer Bitte nicht entsprochen.

Der jetzt gottesdienstlich genutzte Bau der katholischen Gemeinde Klaipeda entspricht den Bedürfnissen der Gläubigen in keiner Weise. Der Kirchenraum ist zu klein und zu niedrig, wegen Überfüllung und Luftmangel werden Kirchgänger oftmals ohnmächtig, andere müssen draußen stehen. Nach Schließung der Kirchen in Nida und Juodkrante (Kurorte auf der Kurischen Nehrung) hat sich die Zahl der Kirchenbesucher in Klaipeda weiter erhöht. Viele Gläubige sind gezwungen, in Nachbargemeinden zur Kirche zu gehen.

Klaipeda wird ferner als Hafenstadt von vielen Seeleuten und ausländischen Staatsangehörigen besucht. Manche dieser Gäste suchen auch die katholische Kirche auf und sind meist erstaunt, daß es in der ganzen Stadt nur diese eine, kleine und dürftig ausgestattete Kirche gibt. Hartnäckigen Fragern, die nicht glauben wollen, daß dies die einzige katholische Kirche sei, bleibt nichts anderes übrig als zu erklären, daß es zwar eine große und schöne Kirche, St. Maria Friedenskönigin, gibt, daß diese aber den Gläubigen weggenommen und in einen Konzertsaal umgewandelt wurde. Dies gereicht den Vertretern der Sowjetmacht leider nicht zur Ehre.

Ein Schreiben ähnlichen Inhalts versenden wir gleichzeitig an N. A. Kurojiedov, den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR. Dies Schreiben ist von 10241 Gläubigen aus der Litauischen SSR unterzeichnet.

Es erhebt sich die Frage — warum die Gläubigen der Kirchengemeinde Klaipeda, die ein so ansehnliches und geräumiges Gotteshaus wie die Kirche St. Maria Friedenskönigin erbaut haben, diesen Kirchenbau nicht auch nutzen dürfen? Warum müssen sie sich mit einem zu kleinen, dem Bedarf keineswegs entsprechenden Bauwerk begnügen bzw. kostbare Zeit verschwenden, um in Nachbargemeinden zur Kirche zu gehen?

Deshalb wenden wir, Gläubige der Stadt und Gemeinde Klaipeda und Katholiken aus der gesamten Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen, uns an Sie. Wissen wir doch, daß man uns unser Gotteshaus zurückgeben wird, wenn Sie dies befürworten.

Wir meinen, die Rückgabe dieses Sakralbaus würde die Autorität der Sowjetregierung nicht nur in unserem Lande, sondern auch auf internationaler Ebene erheblich stärken. Menschen guten Willens in aller Welt würden ein solches Vorgehen einhellig begrüßen.

Wir, die Gläubigen ganz Litauens, bauen auf Ihre Hilfe und sehen Ihrer Entscheidung vertrauensvoll entgegen.

Gläubige der Stadt Klaipeda und der gesamten
Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen

Klaipeda, 6. März 1979

Die Bittschrift mit 10241 Unterschriften wurde an die genannte Adresse abgesandt. Durchschriften dieser Eingabe wurden allen Bischöfen und Bistumsverwaltern Litauens zugestellt.

Klaipėda

Am 29. April 1979 gab der Gemeindepfarrer Jonas Baikauskas den Gläubigen in der Kirche bekannt, daß Reparaturarbeiten des Kirchenbaus in Absprache mit der Kurialverwaltung Telsiai sofort vorgenommen würden. Diese Ankündigung des Gemeindepfarrers hat, angesichts der Bitte der Gläubigen um Rückgabe des zweckentfremdeten Kirchenneubaus, in der Gemeinde Erregung und Unwillen hervorgerufen. Man befürchtet, daß die eilig angesetzten Reparaturarbeiten den Interessen der Sowjetbehörden dienstbar gemacht werden sollen.

Besucher in Telsiai erfuhren von der Kurialverwaltung, daß Gemeindepfarrer J. Baikauskas die Reparaturarbeiten keinesfalls mit dem Bistumsverwalter abgesprochen hatte.

Die Gläubigen in Klaipėda hatten den Verwalter des Bistums Telsiai schon früher ersucht, einen neuen Gemeindepfarrer in Klaipėda zu ernennen, da sich Pfarrer J. Baikauskas für diesen Posten nicht eignet. Alle diesbezüglichen Eingaben der Gemeinde blieben aber unbeantwortet, da Pfarrer J. Baikauskas sich der Unterstützung durch die atheistische Staatsmacht erfreut, ohne die der Bistumsverwalter keine Umbesetzung der Pfarrstelle vornehmen kann.

Die »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« schlägt Pfarrer J. Baikauskas daher vor, freiwillig und in allen Ehren zurückzutreten und den Posten des Gemeindepfarrers einem jüngeren Priester zu überlassen, der in der Lage ist, eine seelsorgerische Tätigkeit unter Großstadtbedingungen zu organisieren. Ein weiteres Verbleiben von Pfarrer J. Baikauskas in Klaipėda dient nur noch den Interessen der Atheisten.

Panevėžys

In Februar 1979 hat der Kanzler des Bistums Panevėžys, Vladas Rabašauskas, die Dekane der Diözese im Namen des Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis, gewarnt, in anderen Bistümern würden Unterschriften für eine Eingabe gesammelt, in der die Außerkraftsetzung des Statuts der Religionsgemeinschaften verlangt wird, da dessen Bestimmungen der Verfassung widersprechen. Falls einzelne Priester der Diözese solche Eingaben unterzeichneten, betonte der Kanzler, würden die zuständigen Dekane dafür bestraft werden.

Es wäre wirklich interessant zu erfahren, auf welche rechtliche Grundlage sich eine solche Maßnahme stützt. Eingaben von Gesuchen und Anträgen an die Adresse der Regierung sind weder nach staatlichem noch nach dem Kirchenrecht strafbar.

Telšiai

Am 10. Februar 1979 war Frau Šuorienė, Kronzeugin im Fall des relegierten Seminaristen Ričardas Jakutis — beim hiesigen Geheimdienst vorgeladen. Als sie sich weigerte, der Vorladung Folge zu leisten, wurde ihr zwangsweiser Abtransport per Polizeiauto angedroht. Bei der Vernehmung sollte Frau Šuorienė alles berichten, was sie über Jakutis wisse. Die vernehmenden Geheimdienstler verlangten schriftliche Niederlegung der Aussagen. Aus diesen Vorgängen ist zu ersehen, wie sehr die Geheimpolizei um das Wohl des R. Jakutis besorgt ist.

Viešvėnai, Rayon Telšiai

Die Gläubigen der hiesigen Kirchengemeinde sind unzufrieden, daß die Behörden Pfarrer Jonas Kauneckas' seelsorgerische Tätigkeit in ihrer Gemeinde verbieten. Sie haben sich deshalb wiederholt mit Protesten an den Verwalter des Bistums Telšiai, Pfarrer Antanas Vaičius, gewandt und ihm ein Gesuch mit 37 Unterschriften unterbreitet. Der Verwalter erklärte ihnen, er könne da nichts machen, die Entscheidung liege nicht bei ihm.

Es trifft zu, daß der Bistumsverwalter hier machtlos ist, denn der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis, hat persönlich Pfarrer J. Kauneckas untersagt, in der Gemeinde Viešvėnai tätig zu werden.

Im Registrierungsschreiben des Exekutivkomitees waren ursprünglich gleich zwei Geistliche für diese Gemeinde benannt: Pfarrer Juozas Pačinskas und Pfarrer Jonas Kauneckas. Der Name des letzteren wurde dann aber im Amt des Bevollmächtigten aus dem Registrierungsschreiben gestrichen. Davon erfuhren die Gläubigen im Exekutivkomitee des Rayons Telšiai. Eine Delegation von Gläubigen sprach daraufhin zweimal beim Amt des Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten in Vilnius vor und hinterließ dort ein Gesuch folgenden Inhalts:

An den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten

E r k l ä r u n g

der Gläubigen der Gemeinde Viešvėnai

Die Sowjetverfassung proklamiert (Art. 50) — »Die Kirche ist vom Staat getrennt« und daß sich der Staat in die Angelegenheiten der Kirche nicht einmi-

sehe. Deshalb ist uns unbegreiflich, wie Sie, als Bevollmächtigter des Rates für religiöse Angelegenheiten, Pfarrer Kauneckas verbieten können, in der Kirche von Viešvėnai zu amtieren. Als Resultat seiner Bemühungen wurden der Glockenturm repariert, der Kirchenraum gestrichen, die Beleuchtungsanlage und die kirchlichen Gewänder in Ordnung gebracht.

In seinen Predigten hat Pfarrer Kauneckas uns stets aufgefordert, fleißig und arbeitsam zu sein, unsere Kinder ermahnt, eifrig zu lernen, nicht zu rauchen, nicht zu trinken sowie Erwachsenen und Lehrern Ehrerbietung zu bezeugen. Der Geistliche hat sich sicher auch nicht strafbar gemacht, als er uns klarmachte, daß Wissenschaft und Glaube keine Gegensätze sind und daß die Lehrer kein Recht haben, Kinder lächerlich zu machen oder zu bestrafen, weil sie zur Kirche gehen. Diese Rechte gibt uns die Verfassung, und sowjetische Gesetze verbieten es keineswegs zu glauben, sondern garantieren vielmehr jedermann Glaubensfreiheit.

Zerstören Sie bitte nicht das Vertrauen in die neue Verfassung, und gestatten Sie Pfarrer Kauneckas, in der Gemeinde Viešvėnai zu amtieren.

12. Februar 1979

Unterzeichnet von 97 Gläubigen

Der Bevollmächtigte des Rates versprach, dieser Bitte zu entsprechen.

Am 26. Februar 1979 erhielten die Gläubigen in Viešvėnai ein vom Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten unterzeichnetes Schreiben, in dem es heißt, die Verteilung von Priestern auf die Gemeinden sei Sache der Bistumsverwalter, und die Organe der Sowjetmacht mischten sich in kirchliche Angelegenheiten nicht ein.

Žalioji, Rayon Vilkaviškis

Am 1. März 1979 ersuchten die Altersrentner der Gemeinde Žalioji den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis, in einem Schreiben um die Genehmigung, dem Priester einer Nachbargemeinde zu gestatten, den österlichen Auferstehungsgottesdienst in einer Privatwohnung des Ortes abzuhalten, da im eigentlichen Kirchenbau ein Mühlenbetrieb untergebracht ist. Das Gesuch war von 77 alten Leuten unterzeichnet. Da eine Antwort ausblieb, richteten die Gläubigen eine weitere Bittschrift an die Behörden des Rayons Vilkaviškis, den Auferstehungsgottesdienst auf dem Friedhof Žalioji bei der Kreuzkapelle St. Marien feiern zu dürfen. Statt einer Antwort wurden die Friedhofstore verriegelt.

Angesichts der Tatsache, daß die sowjetische Gesetzgebung Gebete auf Friedhöfen gestattet, zelebrierte der Gemeindepfarrer von Didvyžiai, Antanas Lukošaitis, am Ostermorgen um 7 Uhr früh die Auferstehungsmesse auf dem Friedhof Žalioji, unter Teilnahme von Gläubigen aus der Umgebung.

Nach Ostern wurde der Bürger Vidmantas Kaminskas vom Parteisekretär Vladas Žemaitis der landwirtschaftlichen Experimentierstation Rumokai vernommen. Dieser wollte wissen, wieviel Leute an dem Gottesdienst teilgenommen hätten, woher die Blaskapelle gekommen war und wer Fotos gemacht habe. Anscheinend bereiten Gottesdienste auf Friedhöfen den örtlichen und Rayonbehörden großes Kopfzerbrechen.

Ebenfalls nach dem Fest richteten Gläubige der Gemeinde ein Beschwerdeschreiben an die Rayonbehörden, in dem es u. a. heißt: »Ihre Anordnung, die Friedhofstore abzuschließen, löste allgemeine Empörung aus. Uns fehlen die Worte, dies, Ihr Benehmen, treffender zu kennzeichnen.«

Auf dem Friedhof zu Žalioji gedachte man am 18. April 1979 mit einem Trauergottesdienst des verstorbenen Pfarrers J. Bubnaitis. Der Ortsvorsitzende A. Gudynas verbot den Angestellten der Ortsverwaltung, den Friedhof mit ihren Kränzen zu betreten. Die Kränze mußten an der Friedhofsmauer niedergelegt werden.

Slabadai, Rayon Vilkaviškis

Die Putzfrau der Kapelle zu Slabadai, FrI. Zuzana Dylaitytė, nahm in der baufälligen Hütte unweit des Kirchenbaues Wohnung, wo bis zu ihrem Tode Frau Bušauskienė gewohnt hatte, um den Kapellenbau zu beaufsichtigen. Es war der ausdrückliche Wunsch der Gemeindeglieder, daß FrI. Dylaitytė hier Wohnung beziehe und die Aufsicht übernehme. Inspiriert von dem stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Exekutivkomitees, Juozas Urbonas, verweigerten die örtlichen Behörden FrI. Dylaitytė aber den käuflichen Erwerb der Hütte. Als sich die Putzfrau deswegen (am 29. 12. 1978) an den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten wandte, fragte P. Anilionis ironisch zurück: »Willst dort wohl eine Kinderschule einrichten?« Die Putzfrau des Kapellenbaus, FrI. Z. Dylaitytė, wird also aus dem Hüttlein ausziehen müssen. Schlußfolgerung — die Sowjetmacht sieht das Gebäude der gesamten marxistischen Ideologie wanken, wenn die Raumpflegerin einer Kapelle in einer benachbarten Kate Wohnung bezieht.

Šaukėnai, Rayon Kelmė

G e s u c h

an den Ministerrat der Litauischen SSR

Zu Ende des vergangenen Krieges ist die Kirche der Gemeinde Šaukėnai abgebrannt. Im Jahre 1947 wurde ein neuer Kirchenbau errichtet — Blockhaus,

Bretterwände drinnen verschalt. Im Laufe der Jahre ist die Verschalung abgefallen, die Bretter sind vermodert, durch Risse pfeift der Wind, stient der Schnee im Winter, rinnt der Regen im Sommer. Im Winter ist es in der Kirche sehr kalt. Diese Umstände zwingen uns zu bitten, der Ministerrat möge gestatten, den Kirchenbau von außen mit einer Mauer aus Ziegelsteinen zu umgeben. Da der Ankauf von Ziegeln jetzt freigegeben ist, hoffen wir, eine Genehmigung für dieses Bauvorhaben zu erhalten.

Komitee der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft Šaukėnai

23. Januar 1976

N. B. Seit Eingabe dieses Gesuches sind drei Jahre vergangen, eine Antwort kommt und kommt nicht. Interessant wäre es zu erfahren, innerhalb welcher Frist Sowjetbehörden eigentlich auf Eingaben der Bürger antworten müssen?

Kelmė

Das Exekutivkomitee Kelmė befahl allen Geistlichen des Rayons, sich am 29. März 1979 bei der Rayonverwaltung einzufinden. Es waren erschienen — die Gemeindepfarrer von Kelmė, Kražiai, Karklėnai, Tytuvėnai, Užventis, Pakražantė. In der vordersten Reihe saß der orthodoxe Pfarrer von Kolainiai. Nicht alle waren dem Befehl nachgekommen, es fehlten die Gemeindepfarrer von Stulgiai, Šaukėnai, Vaiguva und Lioliai. Der Vorsitzende des Rayon-Exekutivkomitees, V. Januška, informierte die versammelten Geistlichen über die wirtschaftliche Lage: produzierte Milchmenge, Zahl der Schweine, der reparierten Pflugscharen usw. Die gleichen Nebensachen hatte man bereits im Vorjahr den extra zur Verwaltung bestellten Geistlichen vorgetragen.

Man kann sich nur wundern, daß manche Geistliche heute immer noch solche »Lektionen« besuchen. Solange es solche »gehorsamen Schäflein« als Zuhörer gibt, werden die Gottlosen des Rayons ihnen auch weiter Vorlesungen über das Pflügen und die Schweinezucht halten.

Užventis, Rayon Keime

Unweit des Städtchens, an der Dorfstraße, befindet sich der jüdische Friedhof. Selbst während der deutschen Okkupation wurde dieser nicht angetastet. Die jetzt hausenden Atheisten scheinen aber jedes Gefühl für menschlichen Anstand verloren zu haben. Sie haben den jüdischen Friedhof zerstört, Grabplatten zerschlagen oder gestohlen. Im Sommer lassen sie hier Pferde und Ziegen weiden.

Užventis, Rayon Kelmė

Der stellvertretende Vorsitzende des Rayon-Exekutivkomitees Kelmė, A. Pazaraukas, verbietet Geistlichen, mit einem Trauerzug auf dem Weg zum Friedhof den Ort zu passieren.

Šaukėnai, Rayon Kelmė

Am 20. Februar 1979 verstarb hier die Bürgerin des Städtchens Šaukėnai, Frau Bronislava Budrienė. Da ihre Mutter eine tiefgläubige Frau gewesen war, beschlossen die Kinder, sie kirchlich zu bestatten. Eine ihrer Töchter war Vorsitzende der Ortsverwaltung, und es gab Denunziationen. Auf Initiative der Methodistin des Kulturhauses Šaukėnai erschienen auf dem Anwesen der Familie Budrys zwei »Wolga«-Limousinen voller Atheisten, die unter allen möglichen Drohungen versuchten, den Kindern der Verstorbenen von einem kirchlichen Begräbnis »abzuraten«. Die Kinder konnten dem Terror nicht widerstehen und bestatteten ihre Mutter ohne den Segen der Kirche.

Die Gefühle der gläubigen Trauergemeinde wurden noch zusätzlich beleidigt, als der Russe Neumanas Kurpėnas am Grabe das Wort ergriff und in fehlerhaftem Litauisch erklärte: »Damit eröffne ich das Meeting bei die verstorbene Budrienė . . .«

Ähnlich schlechtes Benehmen demonstrierte auch die kommunistisch-atheistische Lehrerin, Frau Monika Kančalskienė.

Kaunas

^,

Prof. Ladauskas ist Inhaber des Lehrstuhls für Geburtshilfe und Gynäkologie am Medizinischen Institut Kaunas. Während einer Vorlesung beschwerte er sich vor Studenten darüber, daß es in der Republik immer noch Ärzte gäbe, die sich aus religiöser Überzeugung weigerten, Abtreibungen vorzunehmen. Mitunter schlossen sich auch Studenten im klinischen Praktikum diesen Ansichten an. Solche Vorkommnisse würden jetzt in aller Schärfe bekämpft werden. Wir werden nicht zulassen, daß irgendwelche religiösen Vorstellungen den Interessen der Frauen entgegenwirken — erklärte Prof. Ladauskas zum Ende seiner Vorlesung.

IN SOWJETSCHULEN

Telšiai

In der V. Mittelschule meldete sich am 6. Februar 1979 ein Geheimdienstbeamter zur Einvernahme der Schüler Almantas Fabijonas, Rolandas Jankauskas

und der Schülerin Auksė Juodviršytė (alle Klasse 10b). Anschließend wurde auch noch der Schüler Arūnas Razminas vernommen. Der Beamte versuchte, die Schüler als Geheimdienstagenten anzuwerben, und befahl ihnen, ihre Mitschüler zu bespitzeln.

Mit derselben Absicht wird der Schüler Romas Perminas, Klasse 10 der IV. Mittelschule Telšiai, seit Monaten (Dezember 1978—Februar 1979) verfolgt. Geheimdienstler lauern ihm bei der Wohnung auf, begleiten ihn zur Schule, von dort später wieder nach Hause und bestellen ihn zu Treffen, die er geheimhalten soll. Um die Geheimdienstler loszuwerden, erklärte ihnen der Schüler, er denke gar nicht daran, diese Geheimniskrämerei mitzumachen, und erzählte jedem, der es hören wollte, davon. In den Monaten Januar und Februar versuchte der Junge, einem Zusammentreffen mit den Tschekisten dadurch zu entgehen, daß er verspätet oder überhaupt nicht zu festgesetzten Treffen erschien, bzw. kurz und bündig erklärte, er werde nicht kommen. Jetzt setzten offene Einschüchterungen ein. Einer der Beamten verstieg sich sogar zu der Drohung, man werde den Jungen einfangen und kastrieren. Der Geheimdienst möchte nur zu gern einen Agenten in der 10. Klasse der IV. Mittelschule plazieren, denn kein einziger Schüler ist dem Komsomol beigetreten, und zwei verrichten Meßdienst in der Kirche. Der stellvertretende Schuldirektor Andrijauskas hat gedroht, daß sich das Parteibüro wegen dieser »Verbrechen« mit der ganzen Klasse beschäftigen werde . . .

Telšiai

Während einer Unterrichtsstunde in der 5. Klasse der V. Mittelschule in Telšiai befahl die Klassenlehrerin, Frau Urbšienė, dem Schüler Arūnas Bladžius aufzustehen, und begann, ihn vor der ganzen Klasse zu verhöhnen: »Hier, seht euch den mal an, Schüler, vor euch steht eine Betschwester.« Der Schüler Arūnas Remėza (Klasse 10 b) mußte nachsitzen und wurde von der Lehrerin beschuldigt, den Schuler Arūnas Bladžius zum Kirchenbesuch »anzustiften«.

Mažeikiai

Die Schüler der III. Mittelschule erhielten die Aufgabe, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für ein religiöses Buch hast du gelesen? Titel, falls erinnerlich auch Verfasser?
2. Glaubst du an Gott?
3. Wie oft bist du in der Kirche gewesen?
4. Hast du gläubige Eltern?

5. Warum gehst du zur Kirche (aus Neugierde — sonst nichts zu tun — zwingt dich jemand zum Kirchgang)?
6. Wer in deiner Klasse glaubt — wer glaubt nicht — wer zweifelt? Namen angeben!
7. Wer sonst in der Schule glaubt (Namen und Klasse angeben, Namen derjenigen unterstreichen, die bei der Messe ministrieren, im Chor mitsingen, an Prozessionen teilnehmen)?
8. Wurde in der Klasse irgendeine Veranstaltung zum Thema Religion durchgeführt?
9. In welcher Unterrichtsstunde ließe sich am besten beweisen, daß es keinen Gott gibt?
10. In welchen Unterrichtsstunden habt ihr über Gott gesprochen?
11. Welche Art von Christentum bekennst du?

N. B. Manche Fragen der Liste sind so formuliert, daß der Schüler bei der Beantwortung zum Verräter werden muß.

Mažeikiai

Im Januar 1979 ließ die Klassenlehrerin Frau Bučienė der Klasse 9 d der I. Mittelschule die Schülerin Marytė Černauskaitė vorladen und begann sie auszufragen, warum sie nicht dem Komsomol beitrete. Als das Mädchen schwieg, antwortete die Lehrerin:

— Ich weiß, du gehst zur Kirche!

— Ja, ich bin gläubig und gehe zur Kirche.

Die Lehrerin begann nun zu erklären, was für ein »Unsinn« es doch sei, an Gott zu glauben, und schlug dem Mädchen vor, atheistische Bücher zu lesen.

— Nein, solche Bücher werde ich nicht lesen, denn sie gefallen mir gar nicht, lautete die mutige Antwort.

Die Lehrerin gab schließlich nach. j

— Na schön, wenn du schon nicht anders kannst, gehe halt in deine Kirche, beteilige dich aber wenigstens nicht an den dortigen Laienkunstveranstaltungen. Das Mädchen mußte lachen.

— So was gibt es dort doch gar nicht. Dort wird weder getanzt noch Theater gespielt — in der Kirche wird nur gebetet!

Einige Tage später fand eine offene Komsomolversammlung der Klasse statt. Thema: Diskussion über Religion. Marytė bat die Klassenlehrerin, sie von der Teilnahme zu befreien, doch Frau Bučienė verweigerte die Freistellung. Während die Komsomolzen der Klasse sich in Verleumdung der Religion ergingen, las Marytė in aller Seelenruhe in einem Buch Gedichte von Maironis. Anschließend wurde sie von den Komsomolzen überfallen: Wieso sie eine Gläubige sei? Warum sie zur Kirche gehe usw.? Die Schülerin ließ die Fragen unbeantwortet und wurde schließlich von der Klassenlehrerin angesprochen:

- Warum sagst du nichts, warum beantwortest du die Fragen deiner Klassenkameraden nicht?
- Hier werde ich nichts sagen. Kommen Sie doch zu uns auf Besuch, dort können wir uns unterhalten.
- Doch, dort sind doch auch deine Eltern dabei!?
- Stimmt, Frau Klassenlehrerin, doch ich habe vor meinen Eltern rein gar nichts zu verbergen, meinte das Mädchen.

Mažeikiai

Die Klassenlehrerin der Klasse 4 der I. Mittelschule, Frau Grigaliūnienė, beschäftigte sich sehr eingehend mit ihrer Schülerin Rita Ruzgytė. Die vorgeladene Mutter des Mädchens schlug der Lehrerin vor, sich mehr um andere Schüler zu kümmern, die sich wie Rowdys benehmen, Menschen auf der Straße, selbst in der Schule ihre Mitschüler bestehlen, fluchen und rauchen. Nichts dergleichen könne man ihrer Tochter vorwerfen, sie sei unschuldig, und die Lehrerin möge das Mädchen doch bitte nicht mehr nachsitzen lassen — nur weil es zur Kirche gehe . . .

Mažeikiai

Im Oktober 1978 ließ die Lehrerin der I. Mittelschule, Frau Markienė, die Schülerin Santa Bučytė nachsitzen, beschimpfte das Kind und befahl ihm, am nächsten Tag zusammen mit der Mutter in der Schule zu erscheinen. Die Mutter fragte bei ihrem Besuch, was denn passiert sei, ob ihre Tochter plötzlich schlecht lerne?

- Nein, ihre Tochter ist eine sehr gute Schülerin.
- Benimmt sie sich etwa nicht gut? fragte die Mutter weiter.
- Nein, auch kein schlechtes Benehmen, nur — ihre Tochter geht zur Kirche!
- Ist das vielleicht ein Verbrechen? wunderte sich die Mutter. Das Mädchen will selbst zur Kirche gehen, ich verbiete es ihr nicht, denn ich bin selbst Kirchgängerin.

Wütend antwortete die Lehrerin darauf:

- Aber wegen ihrer Tochter will ich nicht meinen Arbeitsplatz verlieren!

Švėkšna, Rayon Šilutė

Im Dezember 1978 wurde in der hiesigen Mittelschule besonders eifrig »Erziehungsarbeit« betrieben, zwecks Sollerfüllung des Programms von Bildungsminister Rimkus zur Vergottlosung und Entnationalisierung der Schuljugend. D₃₁₅

ser Art »Erziehungsarbeit« widmet sich mit besonderem Eifer die Lehrerin Ilijara Rimkutė-Černiauskienė. Sie hat in der Umgebung zwangsweise die sogenannte Ziviltaufe, d. h. Namensverleihung an Kinder eingeführt. Zwecks Aktivierung der atheistischen Betätigung ruft sie Parteiversammlungen der ganzen Zone ein, ermuntert die Leiter der Sowchos (Staatsgüter), Gläubige streng zu bestrafen, besonders die Eltern von Meßdienern. Erfreulicherweise zeigen die Eltern keinerlei Angst, so etwa die Familie Būdvytis, Frau Adele Rimkienė, Frau Kielienė u. a. Ihren Peinigern antworten sie: »Unsere Kinder dienen am Altar und werden weiter dienen. Wir wissen, daß sie dann jedenfalls niemand die Fenster einschlagen, keine Diebereien begehen oder sich besaufen, wie das sogar der Parteisekretär der Schule, Bronislavas Vilkas, samt Frau und Sohn mit ihren Konsorten tun . . .«

Äußerst besorgt, sich ja auf ihrem Posten zu behaupten, ist auch die Direktorin, Frau Ona Bintverienė, aktiv in die atheistische Arbeit eingestiegen.

Es wäre an der Zeit, wenn auch andere Lehrer der Mittelschule Švėkšna erkennen würden, welcher Art Vergottlosungs- und Entnationalisierungsarbeit sie nachgehen: Petras Černiauskas, Herr und Frau Urmulevičius, Stanislava und Jonas Vaitkus, Bronislava Žemgulienė, Frl. Vanda Vytuvytė-Šimkuvienė.

Garliava

Die Klassenlehrer der II. Mittelschule mußten folgende Fragen beantworten:

1. Atheistische Arbeit der Klassenlehrer mit den Schülern?
2. Welche individuelle Arbeit wurde mit den Schülern durchgeführt?
3. Wie wird der Stand der Religiosität der Schülerfamilie festgestellt, wie religiöse Einflüsse der Eltern auf die Kinder überprüft?
4. Anzahl religiöser Eltern unter den Klassenschülern (erwünscht Namensangabe).
5. Welche individuelle Arbeit wird mit religiös-gläubigen Eltern betrieben?
6. Anzahl der gläubigen Schüler in der Klasse (Namen erwünscht).
7. Atheistische Tätigkeit der Komsomol- und Pionierorganisationen auf Klassenebene.
8. Woher stammen Ihre Kenntnisse in bezug auf Methodik der atheistischen Arbeit — Kurse, Seminare, methodischer Zirkel?
9. Welches sind die Resultate atheistischer Arbeit in der von Ihnen betreuten Klasse:
 - a) Rückgang der Anzahl gläubiger Eltern?
 - b) Rückgang der Zahl gläubiger Schüler?
 - c) Wie viele aktive Atheisten haben Sie herangebildet?

Mit der Absicht, gläubige Schüler zu zwingen, sich von der Kirche abzuwenden und den Komsomol- und Pionierorganisationen beizutreten, wurde zum Abschluß des zweiten Trimesters 1979 folgenden gut und sehr gut lernenden Schülern der Donelaitis-Mittelschule Kybartai die Betragensnote willkürlich herabgesetzt. Besonderen Eifer legte bei dieser kriminellen Aktion der stellvertretende Direktor Sinkevičius an den Tag. Wir bringen nachstehend die Namen einiger hervorragend lernender, aber um ihres Glaubens willen benachteiligter Schülerinnen:

Sigita Počaitė	Klasse VIII c
Rima Abraitytė	Klasse IX d
Roma Griškaitytė	Klasse VIII c
Rita Griškaitytė	Klasse V b
Elė Šioraitytė	Klasse VI a
Irena Sabaliauskaitė	Klasse Xc
Audronė Juraitė	Klasse VI a
Rima Tamelytė	Klasse Villa
Rima Žiemelytė	Klasse VI d
Reda Sakulauskaitė	Klasse IV d
Birutė Baliūnaitė	Klasse Va
Jolita Liukinevičiūtė	Klasse VIa

Die Aufstellung ist höchst unvollkommen, doch besagt der ganze Vorgang viel darüber, nach welchen Kriterien sowjetische Schulen die Schüler bewerten. Nicht Fachwissen oder gutes Betragen sind entscheidend, im Vordergrund stehen atheistiche Aspekte. Ein Kind mag sogar gläubig sein . . . , Hauptsache, es tritt dem Komsomol und den Pionieren bei, übt sich im Gehorsam bei Durchführung atheistiche Aufgaben. So kann es von der Schulleitung sogar als Beispiel für andere herausgestellt werden.

Wir, die unterzeichneten Eltern gut lernender und disziplinarisch nie beanstandeter Schüler, waren sehr überrascht, daß unseren Kindern zu Ende des zweiten Trimesters 1979 die Betragensnoten bis auf »ausreichend« herabgesetzt wurden. Die Motive der Leitung der Mittelschule Kybartai für dieses Vorgehen waren der Umstand, daß unsere Kinder gläubig sind und der Pionier- bzw. Komsomolorganisation nicht angehören.

Umgekehrt erhielten Mitglieder der Pionier- bzw. Komsomolorganisation, für die sich Trimesternoten zwischen genügend und mangelhaft ergaben, Betragensnoten der Zensurenklasse »vorbildlich«, so z. B. im Falle der Schülerinnen Rita Bernotatytė (Kl. Va), Rita Laurinaitytė (Kl. Xc) und des Schülers Rimas Baikauskas (Kl. IX d).

Ein solches Vorgehen des Lehrkörpers ist unseres Erachtens nicht nur unpädagogisch, sondern geradezu verbrecherisch, denn vorbildliche Schüler müssen

sich als ihres Glaubens wegen Verfolgte fühlen. Soweit uns bekannt, verbietet die Verfassung der Litauischen SSR und die sowjetische Gesetzgebung solche Methoden der Religionsbekämpfung.

Wir ersuchen daher um eine sorgfältige Untersuchung der Fälle von Herabsetzung der Noten im Fach Betragen unserer und anderer gläubiger Schulkinder. Wir bitten darum die betreffenden Pädagogen, besonders aber den Direktor-Stellvertreter, V. Sienkevičius, zu veranlassen, die ungerechten Zensuren auszubessern und ihnen zu verbieten, unsere Kinder zukünftig auf solche Art zu verfolgen.

April 1979

unterzeichnet von den Eltern:

Verbilas, Kybartai, M.-Melnikaitė-Str. 2

Sabalaiuskas, Kybartai, M.-Melnikaitė-Str. 13

Šoiraitis, Kollektivwirtschaft »Silupe«, Daugelaičiai

Počas, Kybartai, Gorki-Str. 22

Žiemelis, Kybartai, Gorki-Str. 22-1

Abraitis, Kybartai, Pionier-Str. 20

Griškaitis, Kybartai, Komjaunimo-Str. 12-8

Paulanskienė, Kybartai, Komjaunimo-Str. 12-8

Tameliene, Kybartai, Komjaunimo-Gasse 23

Liukinevičius, Kybartai, Komjaunimo-Gasse 8

Sabalaiuskas, Kybartai, Komjaunimo-Gasse 10

Jakimčikienė, Kybartai, Komjaunimo-Gasse 26

Jurienė, Kybartai, Ostrovskis-Str. 36

Želvienė, Dorf-Gutkaimis

Wir bitten um Einzelantwort an alle Unterzeichner.

Die Klassenlehrerin der Klasse VI a der Mittelschule Kybartai, Frau Iesmantavičienė, gab allen Schülern als Aufgabe, ein Bild mit atheistischer Thematik zu malen. Zwei gläubige und mutige Mädchen — Ele Sioraitytė und Jolita Liukinevičiūtė, weigerten sich, worauf die Lehrerin, Frau Iesmantavičienė, die Schülerin Sioraitytė höchst erregt längere Zeit auf gemeine Art beleidigte.

Didvyžiai, Rayon Vilkaviškis

Zum Auferstehungsgottesdienst am Ostermorgen 1979 waren in der Kirche von Didvyžiai die Direktorin der Mittelschule Arminu-Sūduva, Salomėja Mikelaitytė, und die Lehrerin Regina Naujokaitienė erschienen, um die Gemeinde zu bespitzeln. Beide Lehrkräfte, bekannt als fanatische Vollzugskräfte der Sowjet-

macht, entsetzten sich, daß in Didvyžiai viele Schüler sich aktiv an religiösen Riten beteiligen — an Prozessionen und Meßfeiern teilnehmen. Besonderes Augenmerk wird dabei den Knaben gewidmet, da man befürchtet, aus ihren Reihen könnten Kandidaten für das Priesterseminar kommen.

Nach dem Osterfest versuchte die Direktorin, Frau Mikelaitienė, durch Vernehmung der Schülerin Levute Vekeriokaitė herauszubekommen, welche Schüler zu Ostern an den Gottesdiensten teilgenommen hatten.

Arminai, Rayon Vilkaviškis

Zum Abschluß des zweiten Trimesters 1979 wurde die Betragensnote des gut lernenden Schülers Ričardas Radzevičius (Klasse VII) der Mittelschule Arminu-Sūduva herabgesetzt, weil er zur Kirche geht und bei der Messe ministriert. Die Initiatoren dieses Kriminalfalls sind: die Parteisekretärin Frau Aldona Matijošaitienė und die Schuldirektorin Salomėja Mikelaitienė.

Krosna, Rayon Lazdijai

Die Klassenlehrerin Frau Jesevičienė eröffnete ihren Schülern, daß man Gäste (d. h. eine Inspektion — Red.) erwarte. Sie bat gläubige Kinder, nicht zu sagen, daß sie zur Kirche gehen und wenn schon, daß sie dies auf Anordnung der Eltern tun. Die am 12. April 1979 erschienenen Prüfer fragten die Schüler:

— Wer von euch geht zur Kirche?

Mutig erhoben sich 17 Schüler.

— Auf Anordnung der Eltern? — fragten die Prüfer etwas verlegen.

— Nein, aus eigenem Willen — erscholl die Antwort.

Šaukėnai, Rajon Kelmė

Im Kulturhaus Šaukėnai wurde am 20. Februar 1979 in einer Sondervorstellung für Kinder der antireligiöse Film »Schwarze Prozession« gezeigt. Einzelne Szenen des Films bestehen aus heimlich gemachten Aufnahmen der Wallfahrtsorte Šiluva und Žemaičiu Kalvarija. Während der dortigen Ablaßfeiern dringen kommunistische Agenten in die Kirchen ein, um dort betende Pilger zu fotografieren. Auf diese Weise sammelt man »Material« für antireligiöse Propaganda, stört gleichzeitig den Gottesdienst und die Andacht der Gläubigen. Dies Benehmen ist mehr als gewöhnliches Rowdytum.

Allen Schülern war seitens der Lehrerinnen Žeromskaitė und Spudaitė ausdrücklich eingeschärft worden, an der Filmvorführung teilzunehmen. Die Kinder wurden in dem Saal gehalten, während die Lehrer an den Türen darauf achteten, daß ja niemand »entkomme«.

Zu Beginn des Films vernahm man die Stimme eines Schauspielers »Kommt her zu mir, ihr Männer und Frauen, daß ich euch meinen Haß auf die Religion erkläre!«. Der Satz ist aufschlußreich und enthüllt die eigentlichen Motive der Atheisten. Nicht die Wahrheit ist wichtig, ihre Devise heißt Haß auf die Kirche, die Religion, die Wahrhaftigkeit. Und ihre Lehre ist — die Lüge.

Der Film sollte beweisen, daß religiöse Menschen böse seien. Auf diese Weise vergiftet man die Jugend Litauens; so wird Verwirrung in Seele und Gewissen gläubiger Kinder getragen.

Aus dem Tagebuch der Schülerin N. N.

Die Klassenlehrerin F. hatte mir lange zugeredet, dem Komsomol beizutreten, sollte mich von den andern doch nicht so absondern. Lobte mich, ich sei doch überall dabei, mache alles mit, leider lehne ich aber »das Beste« ab. Sie wurde schrecklich böse als sie erfuhr, daß ich zur Kirche, gehe und befahl mir, meine Eltern mitzubringen. Ende November besuchte Papa den Direktor und machte ihm klar, daß von unseren Kindern keines ein Komsomolze werden würde. Dem stimme er als Vater nicht zu, und auch die Kinder wollten es nicht. Auch wegen des Kirchenbesuches . . . widersprach Papa entschieden und erklärte, er sei Litauer und wolle nichts anderes sein.

Auch nach diesem Elternbesuch gab mir die Klassenlehrerin keine Ruhe. Sie forderte mich auf, den Eltern nicht zu gehorchen, sie lockte mich, dem Komsomol beizutreten, aber den Eltern nichts davon zu sagen, und befahl mir, der Kirche fernzubleiben. Sie forderte mich auf, im guten den gewiesenen Weg gutwillig zu beschreiten. Ich dachte mir, wagte nur nicht zu sagen: »Du rätst mir, mit dem Strom zu schwimmen. Danke, liebe Klassenlehrerin, ich habe schon viele der >Glücklichen< gesehen, die den gewiesenen Weg gegangen sind.« Die Klassenlehrerin gab die Hoffnung nicht auf und ermahnte mich weiter. Schließlich sagte ich mir: »Nein, dem Komsomol werde ich nicht beitreten und werde weiter zur Kirche gehen wie bisher!« Die Klassenlehrerin bat mich im guten: »Kannst ja zur Kirche gehen, trete nur dem Komsomol bei.« So war sie also doch zu Konzessionen und Nachgeben bereit. Doch dies Nachgeben ist mir unannehmbar — ich will ein Mensch, kein Heuchler sein.

Als sie schließlich einsah, daß sie bei mir nichts erreichen werde, schleppte sie mich zum Direktor. Dieser versuchte, mich auf die sanfte Tour einzulullen, als das aber nichts half, ließ er die Maske fallen und fing an zu brüllen: »Entweder du trittst dem Komsomol bei, oder du verläßt unsere Schule.«

Ich ließ mir nicht Angst machen — lieber ungelernt ein Mensch, als gelehrt ein Verräter.

Zu weiteren Gesprächen wurde ich nicht mehr vorgeladen, obwohl der Direktor das versprochen hatte. Jedoch begann die Mehrheit der Lehrer damit, mir schlechte Noten zu geben. Die Klassenlehrerin selbst gibt Litauisch als Lehrfach und hat ausreichend Rachemöglichkeiten. Ich habe meine schriftlichen Arbeiten

mit denen anderer Mädchen verglichen — bei gleicher Fehlerzahl bekamen sie ein »gut« — ich ein »mangelhaft«. Sehr wütend über mich gibt sich die Stellvertreterin des Direktors, die Zeichenlehrerin. Nichts konnte ich ihr gut machen, werde als »Betschwester« beschimpft, hier bist du nicht in der Kirche usw. Was kann ich tun — es ist ihr Wille —, und dieser Wille ist bössartig und auf Unrecht aus.

Ich konnte diese Atmosphäre nicht mehr ertragen und erklärte der Klassenlehrerin, ich wolle in eine andere Schule übergehen, und bat um die Abgangscharakteristik. Diese Charakteristik enthielt denn auch alle meine Nachteile mit entsprechender Übertreibung. Es stand sogar drin, daß ich in der 5. Klasse einmal mit einem Halstuch die Schuhe geputzt hätte. Und als Krönung aller Laster — »sehr religiös«.

NEUE PUBLIKATION IM UNTERGRUND

1. *Alma Mater*, Nr. 1. Neue Publikationen, erschienen Anfang 1979. Die Herausgeber von *Alma Mater* sind entschlossen, für die Wahrheit Schutzwacht zu stehen. Die Publikation ist gut vorbereitet, aktuell und für die studierende Jugend bestimmt. Längst brauchte Litauen eine ähnliche Publikation. Die Chronik der Litauischen Katholischen Kirche wünscht den Herausgebern der *Alma Mater* Gottes Segen für ihren wertvollen Beitrag zur Zukunft des Volkes und der Kirche.

2. *Aušra*, Nr. 15/55 — Datum der Herausgabe — Februar 1979. Die Chronik der LKK empfiehlt Geistlichen und Intellektuellen besonders den Appell an die Regierung der Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen.

L. Regelsonas ist Wissenschaftler, Konvertit, Vater einer zahlreichen Familie, der vielen ein Beispiel sein kann, wie man Wahrheit lieben und mutig dafür einstehen kann. Die Nummer enthält viel wertvolles Material.

3. *Dievas ir Tėvynė* (Gott und Vaterland), Nr. 11. Die Nummer enthält die korrigierte Version des Poems *Nakties svetys* (Nächtlicher Gast) von Bičiulis und die Erzählung *Naktis* (Die Nacht), die die Vernehmung eines Geistlichen durch den KGB zum Thema hat.

4. *Tiesos Kelias* (Weg der Wahrheit), Nr. 12. Die Publikation informiert über die Tätigkeit des katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen, Person und Wirken des Heiligen Vaters, Johannes Paul II, einige Artikel betreffen die Pastoralarbeit von Geistlichen und das Leben der katholischen Kirche in der modernen Welt, die Grundzüge der programmatischen Enzyklika Papst Johannes Pauls II, »Junge Revolutionäre« u. a.

5. *Rūpintojėlis* (Der Sorgenvolle), Nr. 8 und 9. Beide Nummern erschienen im April, Nr. 8 informiert über die Bewegung der in Litauen populären »Freunde der Eucharistie«. Bewußt gläubige Jugendliche Litauens sollten sich dieser Bewegung anschließen, da Geistliche sie mit allen Mitteln fördern. Nr. 9 enthält einen Artikel über den verstorbenen Pater Karolis Garuckas SJ, der unter dem Decknamen Vaidevutis Mitarbeiter dieser Publikation war.

6. *Perspektyvos* (Perspektiven), Nr. 7, 8 und 9 — gleichzeitig erschienen. Wie bereits früher stellen die »Perspektiven« wertvolle Beiträge zur Diskussion. In der Reportage »Pressekonferenz in Vilnius« wird der »Chronik der LKK« und deren Weiterverbreitern im Westen vorgeworfen, die Probleme der Nation und der Kirche nicht in voller Breite darzustellen.

Die Chronik der LKK wünscht allen gläubigen und nichtgläubigen Brüdern in der Heimat, mit eigener Tätigkeit zu ergänzen, was die Chronik alleine nicht zu tun vermochte.

7. *Lietuviu archyvas* (Litauenarchiv), Band I/VI — herausgegeben von »Fonds Geschichte Litauens«. Dieser Band enthält die Memoiren »Strafe ohne Vergehen« von Alfonsas Andriukaitis — Schilderung des Golgathaweges, den Menschen vom Schlage eines Andriukaitis und andere, meist Tausende anständigster Litauer gehen mußten. Band VI sollten alle gebildeten Litauer und die ins Leben eintretende Jugend durchlesen. Ein Dank dem Autor für diese wertvollen Memoiren.

Die »Chronik« bittet, Übersendungen von Informationen nicht zu verspäten und Material nach Erhalt sofort weiterzubefördern. Verzögerungen bedeuten, daß der Leser verspätete Mitteilungen erhält, die dann bereits einen Teil ihrer Aktualität eingebüßt haben.

LITAUER — VERGESSE SIE NICHT!

P. Plumpa, N. Sadunaite, P. Paulaitis, S. Kovaliovas, V. Lapienis, B. Gajauskas, V. Petkus und andere, die Fesseln der Unfreiheit tragen, damit du frei leben und glauben kannst!